GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

per beA

Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7

34117 Kassel

9. September 2022

In dem Rechtsstreit

Metz u.a.

gegen

Wintershall DEA AG

8 O 1745/21

replizieren wir auf die Erwiderung der Beklagten vom 28. April 2022 unter Voranstellung einer Gliederung wie folgt:

A. Einleitung 4
I. Klagebegehren verzerrt und verkannt 4
II. Tatsachenvortrag durch aktuelle Entwicklungen infolge des russischen Angriffskrieges überholt 6
III. Umgang der Beklagten mit Stand der Klimawissenschaft unhaltbar 7
IV. Vortrag widersprüchlich 7
V. Effektiver Grundrechtsschutz erfordert Klimaschutz durch Konzerne 8
B. Konkretisierung der Anträge 9
I. Neue Fassung 9
II. Erläuterung der neuen Fassung 11
C. Keine tragfähigen Einwände gegen die Zulässigkeit der Klage 13

I. Anträge hinreichend bestimmt ... 13
II. Aktivlegitimation unproblematisch ... 13
III. Zwischenergebnis ... 14
D. Keine tragfähigen Einwendungen gegen die Begründetheit der Klage ... 14
I. Rechtsgutgefährdung ... 14
1. Gefahrenlage für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger ... 14
2. Keine weitere Substantiierung möglich und erforderlich ... 19
II. Beklagte ist Störerin ... 21
1. Emissionen aus der Verbrennung von Erdgas und Erdöl der Beklagten äquivalent kausal ... 21
a. Äquivalente Kausalität unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des BVerfG ... 21
b. Präzise Bestimmung des Anteils der Beklagten an globaler Erwärmung nicht nötig ... 23
c. Waldschaden-Rechtsprechung für vorliegenden Fall unergiebig ... 24
d. Rechtsprechung zur Genehmigung von Anlagen unergiebig ... 25
e. Keine Substitution durch Konkurrenten ... 27
aa. Substitutionsargument rechtlich unerheblich ... 27
bb. Vorsorglich: Beklagte trägt für Substitution Darlegungs- und Beweislast ... 29
cc. Vorsorglich: Vortrag unsubstantiiert, Substitutionsargument sachlich unzutreffend ... 30
dd. Zwischenergebnis ... 36
ee. Vorsorgliches Beweisangebot ... 36
f. Zwischenergebnis ... 37
2. Handeln der Beklagten ist adäquat kausal ... 37
3. Beklagte verletzt Verkehrssicherungspflicht ... 41
a. Förderung von Erdgas und Erdöl ist Gefahrenquelle ... 41
b. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ... 42
aa. Öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht maßgeblich ... 42

(1) Privatrecht unabhängig von öffentlichem Recht 42

(2) Nationales und europäisches Recht können und sollen globale zivilrechtliche Verkehrspflicht nicht ausschließen (insbesondere TEHG, KSG) 43

(3) Einzel-Genehmigungen für Gesamtausrichtung an Pariser Klimaabkommen unerheblich..... 45

(4) Mehrfache Verantwortung für dieselbe CO_2-Emission möglich..... 45

bb. Verkehrserwartung: Beklagte muss Förderung von Erdgas und Erdöl auf Paris-konformes Maß begrenzen 46

(1) Menschenrechtliche Verantwortung beinhaltet Verantwortung für Pariser Klimaziele..... 47

(2) Verfassungsrechtliche Übernahme des Paris-Ziels prägt Verkehrserwartung 50

cc. Operationalisierung der Verkehrssicherungspflicht 51

(1) Notwendige Voraussetzungen: Erreichen von Treibhausgasneutralität und Einhaltung eines CO_2-Budgets..... 51

(2) Maßgebliches Datum für das Erreichen der Treibhausgasneutralität 52

(3) Maßgebliches CO_2-Budget..... 53

(4) Einwände gegen maßgebliches CO_2-Budget tragen nicht 54

c. Beklagte erfüllt Verkehrserwartung nicht 61

aa. Beklagte hält maßgebliches Datum für Treibhausgasneutralität nicht ein 61

bb. Beklagte hält maßgebliches Budget nicht ein..... 62

4. Zwischenergebnis..... 62

III. Beeinträchtigung ist rechtswidrig..... 63

1. Rechte und schützenswerte Interessen der Kläger..... 63

2. Rechte und Interessen der Beklagten..... 63

3. Abwägung der individuellen Rechte und Interessen 66

4. Öffentliche Belange sprechen für Kläger 66

a. Wahrung der Pariser Temperaturgrenzen von existenzieller Bedeutung . 66

b. Vortrag der Beklagten lässt keine negativen Auswirkungen auf Energieversorgung erwarten 67
5. Zwischenergebnis 71
IV. Keine Duldung 71
V. Rechtsfolge 73
VI. Kein Vorbehalt des Gesetzes 73
E. Ergebnis 76

A. Einleitung

Die von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen tragen nicht.

I. Klagebegehren verzerrt und verkannt

Die Beklagte stellt schon das Klagebegehren der Kläger verzerrt dar.

Nach dem Beklagtenvortrag wirkt es so, als forderten die Kläger, dass die Energiewende ohne jede weitere Verwendung von Erdöl und Erdgas vollzogen werden sollte.[1] Dies ist nach den Klageanträgen offensichtlich nicht der Fall. Es geht den Klägern nicht um einen abrupten Stopp der Erdöl- und Erdgasförderung, sondern lediglich um einen schrittweisen Ausstieg unter Einhaltung eines Paris-kompatiblen CO_2-Budgets. Die Ausführungen der Beklagten gehen aufgrund dieser verzerrten Darstellung des klägerischen Begehrens schon im Ausgangspunkt an der Sache vorbei.

Erdöl und Erdgas der Beklagten stehen nach den Klageanträgen also durchaus noch für eine Übergangszeit zur Verfügung. Mit ihren Anträgen stellen die Beklagten lediglich sicher, dass die Übergangsnutzung fossiler Energieträger innerhalb der durch das Pariser Klimaabkommen definierten planetaren Grenzen erfolgt. Denn die Energiewende soll ja

[1] Klageerwiderung, Rn. 86: *"Sie äußern sich ferner nicht, wie die Versorgungssicherheit und die Schritte hin zur Energiewende und zum Ziel „Netto-Null" ohne Erdgas und Erdöl verwirklicht werden sollen."* sowie Rn. 87: *„Das politische Ziel, in gewisser Zeit eine vollständige Energieversorgung Deutschlands ausschließlich mit erneuerbaren Energien sozio-ökonomisch akzeptabel zu gewährleisten, ist ohne Erdgas nicht realisierbar. Das heißt, ohne Erdgas wäre die Versorgungssicherheit Deutschlands gefährdet."*

gerade die Einhaltung der Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens gewährleisten. Eine Energiewende, die „sozio-ökonomisch akzeptabel“[2] ist, kann es nur innerhalb der ökologischen Grenzen geben, die mit Blick auf den Klimawandel durch das Pariser Klimaabkommen gesetzt werden. Die Wahrung sozio-ökonomischer Interessen setzt den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zwingend voraus.

Alle vagen Ausführungen der Beklagten zu angeblich drohenden nachteiligen Auswirkungen der Klage auf die Energieversorgung oder die chemische Industrie bauen außerdem auf der fehlgehenden Interpretation des Klagebegehrens durch den Partei-Gutachter Dr. Cohen auf. Er geht davon aus, dass die Beklagte mit dem Klageantrag zu 1. auf eine bestimmte Zeitachse („DUH-Zeitachse“[3]) verpflichtet würde, nach deren Ablauf sie die Förderung von Erdgas und Erdöl zwingend einzustellen habe. Der Klageantrag zu 1. enthält aber keine „von der DUH vorgesehene Zeitachse“ oder eine „DUH-Zeitachse“. Es ist die freie unternehmerische Entscheidung der Beklagten, wie sie das ihr zustehende Budget über die Zeit verteilt. Mit dem zur Verfügung stehenden Budget könnte sie bei einer stetigen Verringerung der Erdgasförderung die Produktion noch auf Jahrzehnte weiterbetreiben. Die angebliche „DUH-Zeitachse“ ist letztlich nur die realitätsferne Annahme des Gutachters, die Beklagte würde im Falle einer Verurteilung die Fördertätigkeit auf voller Stärke weiterlaufen lassen, um dann bei Budgeterreichung von einem Tag auf den anderen die komplette globale Produktion einzustellen. Der Gutachter hat damit den Auftrag der Beklagten,

> „die möglichen Folgen der Stattgabe einer Klage auf den deutschen und europäischen Wärmemarkt, den Energiemarkt und die chemische Industrie zu untersuchen“,[4]

verfehlt. Das Gutachten und der Ganze hierauf aufbauende Parteivortrag sind mithin wertlos.

---

[2] Klageerwiderung, Rn. 87
[3] Vgl. Anlage B-001, Rn. 5, 27, 59, 61, 64, 69, 99, 131, 254, 265, 437, 442, 500.
[4] Klageerwiderung, Rn. 82

II. Tatsachenvortrag durch aktuelle Entwicklungen infolge des russischen Angriffskrieges überholt

Zudem ist der Tatsachenvortrag der Beklagten insgesamt aus der Zeit gefallen.

Das Partei-Gutachten des Unternehmensberaters Dr. Cohen zum angeblichen Öl- und Gasbedarf und die darin in Bezug genommenen Studien sind sämtlich *vor* dem erweiterten russischen Angriffskrieg entstanden und daher sämtlich für diesen Rechtsstreit unbrauchbar. Die Entwicklungen des Energiemarktes infolge der Invasion zeigen zudem vier Aspekte, die auch für diesen Rechtsstreit von Bedeutung sind und der Argumentation der Beklagten widersprechen:

Erstens: Eine Verknappung des Öl- und Gasangebots aus den russischen Förderungsanlagen führt über höhere Gaspreise zu einer klimaschutzförderlichen Reduktion des Verbrauchs (keine Substitution).

Zweitens: Es bestehen riesige Energiesparpotentiale bei Industrie, öffentlicher Hand und Privathaushalten, die durch den zunehmenden Preisdruck nun ausgeschöpft werden (die Beklagte vernachlässigt die Nachfrageseite vollständig, in dem sie einen feststehenden Energiebedarf auch für die Zukunft unterstellt).

Drittens: Erhebliche negative Auswirkungen hätte nicht ein schrittweiser, aber zügiger Abschied von Öl und Gas, sondern im Gegenteil: Gerade die weitere Abhängigkeit von Erdgas und Erdöl hätte erhebliche negative Auswirkungen. Die ökonomischen, sozialen und haushaltspolitischen Folgen der russischen Invasion wären wesentlich geringer, wenn der Übergang von Öl und Gas hin zu erneuerbaren Energien nicht auf Drängen der Beklagten durch politisch Verantwortliche verschleppt worden wäre.

Viertens: Selbst ein abrupter Einbruch der Gas-Versorgung ist sozio-ökonomisch zu bewältigen. Dies gilt erst recht für den mit den klägerischen Anträgen verfolgten *schrittweisen* Ausstieg aus der Förderung von Erdgas- und Erdöl.

III. Umgang der Beklagten mit Stand der Klimawissenschaft unhaltbar

Die Beklagte verkennt den wissenschaftlichen Fortschritt bei den Berechnungen verbleibender CO_2-Budgets für das Einhalten bestimmter Temperaturgrenzen mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten.

Offenbar hält sie den Stand der Klimawissenschaft auch im Jahr 2022 immer noch für zu unsicher, um konkrete Konsequenzen für den von ihr verantworteten CO_2-Ausstoß zu ziehen.[5] Nach der Logik der Beklagten müsste die vollständige Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Klimawandel wohl erst mit 100%-iger Gewissheit unmittelbar bevorstehen, um sie zu klimaschützenden Maßnahmen zu inspirieren. Sie ignoriert, dass diese dann zu spät kämen. Klimaschutz ist notwendigerweise immer vorsorgendes Handeln und damit Handeln unter (stetig geringer werdender) Unsicherheit. Wer erst die Beseitigung sämtlicher Unsicherheiten abwarten möchte, ehe er Klimaschutz betreibt, muss warten, bis die Katastrophe eintritt. Die verantwortungslose Haltung der Beklagten, die notwendigen CO_2-Reduktionen mit Verweis auf Unsicherheiten stets in eine unbestimmte Zukunft zu verschieben, hat – da sie mit dieser Herangehensweise leider bei Weitem nicht allein ist – schon jetzt auf der ganzen Welt, einschließlich Deutschland, unwiederbringliche Zerstörungen natürlicher Lebensgrundlagen herbeigeführt und Menschen getötet. Die Kläger müssen dem nicht weiter rechtlos zusehen.

IV. Vortrag widersprüchlich

Der Vortrag der Beklagten ist nicht nur aus der Zeit gefallen und der Umgang mit der Klimawissenschaft mit Blick auf das dem klimaschutz-immanente Vorsorgeprinzip unhaltbar, er ist zudem in sich widersprüchlich.

Denn die Beklagte attestiert dem Klagebegehren einerseits vollkommene Wirkungslosigkeit[6], warnt aber andererseits vor erheblichen negativen Auswirkungen für die Energieversorgung und die Industrie.[7] Beides kann nicht richtig sein. Sie muss sich entscheiden, welche Behauptung gelten soll, keine wäre zutreffend.

---

[5] Klageerwiderung, Rn. 49 ff.
[6] Klageerwiderung, Rn. 175 ff.
[7] Klageerwiderung, Rn. 87 f., 267

V. Effektiver Grundrechtsschutz erfordert Klimaschutz durch Konzerne

Die Beklagte ignoriert durchweg die eigenständige Verantwortung multinational tätiger Konzerne für den Klimaschutz. Verantwortlich für Klimaschutz sind immer nur die anderen: die Konsumenten, der deutsche Staat, die EU oder die am CO_2-Zertifikate-Handel beteiligten Unternehmen.

Dabei sind es global tätige Unternehmen wie die Beklagte, die mit ihrer emissionsintensiven Geschäftstätigkeit den Klimawandel maßgeblich vorantreiben. Ihre Milliardengewinne beruhen maßgeblich auf der Ausnutzung der Atmosphäre als vermeintlich kostenloser CO_2-Deponie. Dabei werden die längst auch hierzulande sichtbaren Kosten nur auf die Allgemeinheit und die Kläger abgewälzt: Die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen schreitet voran, selbst in Deutschland beginnen Verteilungskämpfe um die mittlerweile knappe Ressource Wasser. Extreme Unwetter und Hitzeperioden fordern auch hierzulande zahlreiche Tote.

Den erheblichen Freiraum, den öffentlich-rechtliche Vorschriften der Beklagten weltweit beim Betrieb ihres CO_2-intensiven Geschäftsmodells derzeit belassen, darf die Beklagte daher im Rahmen ihrer unternehmerischen *Verantwortung* für den Klimaschutz gestalten, nicht aber in unternehmerischer *Willkür* ausnutzen. Die Freiheit der Beklagten findet dort ihre Grenze, wo die grundrechtlich geschützte Freiheit der Kläger unzumutbar beeinträchtigt wird. Das zumutbare Maß an klimaschädlicher Geschäftstätigkeit definieren die Ziele des Pariser Klimaabkommens.

Die Beklagte weigert sich, ihre Konzernpolitik am Minimalziel des Pariser Klimaabkommens der Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C auszurichten. Mit dem CO_2-Ausstoß aus der Verbrennung des von ihr geförderten Erdgases und Erdöls trägt sie in staatengleichem Umfang zum Verbrauch des globalen und nationalen Budgets bei, das zur Erreichung der Pariser Klimaziele verbleibt. Damit verkürzt sie die Zeitspanne, die zur Erreichung von Treibhausgasneutralität in Deutschland bleibt und erhöht auf diese Weise die Gefahr künftiger aus heutiger Sicht unzumutbarer Freiheitsbeeinträchtigungen der Kläger. Es droht, dass der deutsche Staat in Wahrnehmung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten und seines Verfassungsauftrages aus Art. 20a GG CO_2-relevante Freiheitsbetätigungen verbieten muss, ohne dass CO_2-freie Alternativen

bereits hinreichend etabliert sind, die diese Einschränkungen auf ein aus heutiger Sicht zumutbares Maß abfedern könnten.[8]

Statt konkret Verantwortung zu übernehmen, behauptet die Beklagte blumig, sie habe sich als

> „Unternehmen mit deutschen Wurzeln (…) den vier Unternehmenswerten Vertrauen, Fürsorge, Aufgeschlossenheit und Mut verschrieben, die die Unternehmenskultur maßgeblich prägen."[9]

Dieser Rekurs auf deutsche Wurzeln in Verbindung mit Werten wie „Vertrauen" und „Fürsorge" steht in unerträglichem Widerspruch zur Rolle der Beklagten und ihres Mutterkonzerns im Nationalsozialismus[10] sowie ihrer aktuellen, rücksichtslosen Bündnistreue zum russischen Regime im Angesicht des erweiterten Angriffskrieges gegen die Ukraine.[11] Ein solcher Vortrag ist beschämend.

Wie es die Beklagte mit ihrem angeblichen Unternehmenswert „Fürsorge" mit Blick auf den Klimawandel hält, zeigt sie in ihrem jüngsten „Nachhaltigkeitsbericht" aus dem Jahr 2021. Es gibt wohl nicht viele Unternehmen, die es noch im Jahr 2021 fertigbringen, das Pariser Klimaabkommen in einem Nachhaltigkeitsbericht nicht einmal zu erwähnen. Auch konkrete Ziele zur Reduktion ihrer Scope-3-Emissionen, die den Großteil ihrer Treibhausgasemissionen ausmachen, sucht man vergebens.

Die Beklagte muss daher gerichtlich zur Übernahme ihres Teils der Verantwortung für den Klimaschutz verpflichtet werden.

B. Konkretisierung der Anträge

I. Neue Fassung

Um etwaige Zweifel an der Vollstreckbarkeit der Anträge auszuräumen, konkretisieren wir die Anträge wie folgt:

---

[8] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 249
[9] Klageerwiderung, Rn. 7
[10] https://www.welt.de/regionales/hamburg/article232029995/NS-Opferverbaende-wehren-sich-gegen-Hausgemeinschaft-mit-Firma-Wintershall.html
[11] https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/wintershall-dea-gazprom-101.html

Wir werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Beklagten, zu unterlassen,

1.
selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen ab dem 1. Januar 2021 global Erdgas zu fördern, das im Falle seiner Verbrennung unter Zugrundelegung eines unteren Heizwertes von 10,27 kWh/m³ sowie eines Kohlenstoffgehaltes von 0,2 kg CO_2/kWh in der Summe mehr als 0,62 Gigatonnen CO_2 (Erdgas) bzw. unter Zugrundelegung eines Emissionsfaktors von 0,42 t CO_2/boe in der Summe mehr als 0,31 Gigatonnen CO_2 (Erdöl) emittieren würde, es sei denn sie stellt sicher, dass es durch die Verbrennung des geförderten Erdgases und/oder Erdöls nicht zu einer Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre kommt,

hilfsweise,

selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen in Deutschland ab dem 1. Januar 2021 Erdgas und/oder Erdöl zu fördern, das im Falle seiner Verbrennung unter Zugrundelegung eines mittleren Heizwertes von 8,8 kWh/m^3 sowie eines Kohlenstoffgehaltes von 0,2 kg CO_2/kWh in der Summe mehr als 14,7 Millionen Tonnen CO_2 (Erdgas) bzw. unter Zugrundelegung eines Emissionsfaktors von 0,42 CO_2/boe in der Summe mehr als 21,7 Millionen CO_2 (Erdöl) emittiert würde, es sei denn sie stellt sicher, dass es durch die Verbrennung des geförderten Erdgases und/oder Erdöls nicht zu einer Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre kommt,

2.
selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen nach dem 31. Dezember 2025 neue Öl- oder Gasfelder, national oder international, zu eröffnen oder sich selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen,

hilfsweise,

selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen in Deutschland neue Öl- oder Gasfelder zu eröffnen oder sich selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen.

II. Erläuterung der neuen Fassung

Die Einwände der Beklagten gegen die Bestimmtheit der Anträge und die Passivlegitimation der Beklagten sind damit ausgeräumt.

Die Beklagte hatte darauf hingewiesen, dass

> „die Förderung von Erdgas und Erdöl grundsätzlich durch Tochtergesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit“[12]

erfolgt. Dementsprechend stellt nun die Formulierung *„selbst oder durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen“* klar, dass es in den Anträgen um die Erdgas- und Erdölförderung durch die Beklagte und die von ihr beherrschten Tochterunternehmen geht.

Durch die Nennung der zugrunde zu legenden Heizwerte, des Kohlenstoffgehaltes und des Emissionsfaktors ist nun rechtssicher bestimmbar, wann das Budget der Beklagten aufgebraucht ist und die Unterlassungspflicht greift.[13]

Die unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit problematische Nachweispflicht der Treibhausgasneutralität wird durch die Pflicht der Beklagten ersetzt, sicherzustellen, dass es nicht durch die Verbrennung des geförderten Erdgases oder Erdöls zu einer Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre, wenn das CO_2-Budget überschritten wird. Das heißt: Fördert sie über das in den Klageanträgen genannte Budget hinaus Erdgas und Erdöl, muss sie gewährleisten, dass dieses Erdgas oder Erdöl nicht verbrannt wird und somit nicht zum Klimawandel beiträgt. Dies könnte sie

---

[12] Klageerwiderung, Rn. 96
[13] Vgl. diesbzgl. Einwand in der Klageerwiderung, Rn. 99 ff.

beispielsweise durch entsprechende vertragliche Zusicherungen ihrer Abnehmer gewährleisten.

Mit dieser Neufassung ist die mit den ursprünglichen Klageanträgen noch gewährte Möglichkeit der Kompensation einer Budgetüberschreitung nicht mehr gegeben.[14] Dies stellt in der Sache keine Verschärfung der Anträge für die Beklagte dar. Sie hält die ursprünglich eröffnete Kompensationsmöglichkeit ohnehin für nicht umsetzbar, weil die hierfür erforderlichen Zertifikate äußerst knapp sein dürften.[15] Dass die Beklagte nach Budgeterreichung die Förderung nicht durch den Ankauf von Kompensationszertifikaten einfach weiterbetreiben kann, ist auch sachgerecht. Denn Treibhausgaskompensationen müssen für einen Paris-kompatiblen Reduktionspfad anerkanntermaßen absolut unvermeidbaren Emissionen vorbehalten bleiben (wie etwa Lebensmittelproduktion). Die Emissionen der Beklagten zählen hierzu nicht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zudem können Kompensationen die Rechtsgefährdung durch die CO_2-Emissionen der Beklagten nicht aufheben. Die tatsächliche CO_2-Einsparung lässt sich selbst bei seriöseren Projekten regelmäßig nicht zuverlässig bestimmen und die Zusätzlichkeit der Einsparung ist nicht gegeben. Die von der Beklagten angesprochenen typischen Kompensationsprojekte zur Aufforstung[16] sind aus diesen Gründen ungeeignet, CO_2-Emissionen zu kompensieren. Oft ist nicht gesichert, dass die gepflanzten Bäume über mehr als 100 Jahre dauerhaft gepflegt und nicht wieder gerodet werden. Aufgeforstete Monokulturen sind nicht nachhaltig überlebensfähig und ermöglichen daher keine dauerhafte CO_2-Einsparung. Ob mit Aufforstungen ein echter Wald entsteht, der dauerhaft zur Speicherung von CO_2 in der Lage ist, kann man daher zum Zeitpunkt des Ankaufs solcher Zertifikate oder zu Beginn der Projekte nicht abschätzen.

Beweis: Sachverständigengutachten

---

[14] Vgl. Klageschrift, S. 84

[15] Vgl. Anlage B-001, Rn. 710: „*Das Angebot an CO_2-Kompensationen dürfte bis 2030 nicht ausreichend zugenommen haben, um die europäischen Öl- und Gasproduzenten in die Lage zu versetzen, ihre Produktion gemäß den Anforderungen der erweiterten DUH-Klage fortzusetzen, indem sie THG-Neutralität erreichen.*“

[16] Klageerwiderung, Rn. 40

Daher kann die Beklagte die in ihrem CO_2-Ausstoß liegende Rechtsgefährdung nur ausräumen, wenn sie ab Erreichung des maßgeblichen Budgets sicherstellt, dass das geförderte Erdgas oder Erdöl nicht verbrannt wird.

C. Keine tragfähigen Einwände gegen die Zulässigkeit der Klage

Die Beklagte trägt keine Tatsachen oder rechtlichen Argumente vor, die der Zulässigkeit der Klage entgegenstehen.

I. Anträge hinreichend bestimmt

Die Anträge sind – jedenfalls nach der nun vorgenommenen Konkretisierung[17] – hinreichend bestimmt gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

II. Aktivlegitimation unproblematisch

Die Zulässigkeit der Klage scheitert nicht an einer fehlenden Substantiierung der Aktivlegitimation.[18] Selbstverständlich machen die Kläger eine Verletzung *ihres* allgemeinen Persönlichkeitsrechts geltend. Die Ausführungen in der Klageschrift nehmen zwar teilweise nicht durchgängig nur auf die Kläger, sondern auf sämtliche im maßgeblichen Zeitraum in Deutschland lebenden Personen Bezug. Denn sie alle werden von den drohenden staatlichen Beschränkungen des APR betroffen sein. Das ändert aber nichts daran, dass die Kläger nur ihre Rechtsverletzungen geltend machen. Demnach handelt es sich bei der vorliegenden Klage gerade nicht um eine Popularklage. Denn deren Tatbestand zeichnet sich dadurch aus, dass er

> „keinerlei Voraussetzungen hinsichtlich der Betroffenheit oder Motivation des Klägers“[19]

enthält.

Die Klage wird auch nicht deshalb zur Popularklage, weil neben den Klägern eine Vielzahl weiterer Personen, die aufgrund von Wohnort und Lebensalter plausibel geltend machen kann, von den drohenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen betroffen zu

---

[17] Siehe oben
[18] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 93 ff.
[19] Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, 2006, Seite 200

sein, in gleicher Weise prozessführungsbefugt wäre.[20] Es wäre absurd, zivilrechtlichen Rechtsschutz ausgerechnet dort zu verwehren, wo ein schädigendes Verhalten besonders viele Personen betrifft. Der weite (aber nicht grenzenlose) Kreis möglicher Kläger korrespondiert mit der Tragweite des klimaschädlichen Verhaltens der Beklagten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass das Berufen auf ein individuelles Recht deshalb ausgeschlossen sein sollte, weil zugleich viele weitere Personen in gleicher oder ähnlicher Weise in ihren individuellen Rechten beeinträchtigt sind. Durch eine solche Sichtweise würde gerade besonders schädliches Verhalten von zivilrechtlicher Haftung freigestellt.

III. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

D. Keine tragfähigen Einwendungen gegen die Begründetheit der Klage

Auch die gegen die Begründetheit der Klage vorgebrachten Einwendungen tragen nicht.

I. Rechtsgutgefährdung

1. Gefahrenlage für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger

Die Kläger sind durch die Weigerung der Beklagten, sich auf eine Paris-konforme Unternehmensstrategie im Sinne der Klageanträge zu verpflichten, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht rechtswidrig beeinträchtigt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat die Aufrechterhaltung der Grundbedingungen sozialer Beziehungen zwischen dem Grundrechtsträger und seiner Umwelt zum Ziel.[21] Es soll die Grundbedingungen dafür sichern, dass die einzelne Person ihre Individualität selbstbestimmt entwickeln und wahren kann.[22]

---

[20] Klageerwiderung, Rn. 276
[21] Staudinger/J Hager (2017) § 823 Rn. C 15
[22] BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 –, BVerfGE 141, 186-220, Rn. 32

Dementsprechend verbindet sich mit Ziel und Aufgabe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht nur der Schutz privater, innerer Angelegenheiten vor dem Einblick Dritter. Vielmehr schließen die Aufrechterhaltung und Sicherung der Grundbedingungen für soziale Beziehungen und eine selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Individualität notwendig elementare *materielle* Handlungsmöglichkeiten ein.

Zu diesen materiellen Handlungsmöglichkeiten gehören jedenfalls:

- die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation (Nutzung von Telefon, E-Mail, Chatprogrammen und Messenger-Diensten), um sich anderen Menschen (auch intim und privat und somit persönlichkeitsrelevant) mitteilen zu können,
- die Möglichkeit, an Informationen (Zeitung, Fernsehen, Radio und insbesondere Internet) zu gelangen,
- die Möglichkeit, mithilfe von Verkehrsmitteln Familie und Freunde zu besuchen oder von ihnen besucht zu werden.

Alle diese für die Persönlichkeitsbildung und -wahrung elementaren Möglichkeiten sind bei Herstellung, Nutzung und Entsorgung mit dem Ausstoß von CO_2 verbunden.[23] So liegt beispielsweise die Summe aller CO_2-Emissionen für Herstellung und Nutzung digitaler Geräte und Dienstleistungen in Deutschland bei 739 Kilogramm CO_2 pro Jahr und Person.[24]

Die Kläger machen keineswegs – wie es die Beklagte darstellt[25] – geltend, dass jedes Telefonat, jeder Chat, jede Fahrt zu Familie oder Freunden, jede Internetrecherche oder jede Einschränkung ihres Konsumverhaltens dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterfällt. Sie verkennen insofern nicht den Unterschied zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und allgemeiner Handlungsfreiheit.[26] Die Aufrechterhaltung der Grundbedingungen ihrer sozialen Beziehungen und ihrer selbstbestimmten Entwicklung und Wahrung von Individualität sind aber dann betroffen, wenn die genannten

---

[23] vgl. etwa für den Treibhausgasausstoß durch Videostreaming: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/factsheet_klimawirkung_video-streaming.pdf

[24] Digitaler CO_2-Fußabdruck - Datensammlung zur Abschätzung von Herstellungsaufwand, Energieverbrauch und Nutzung digitaler Endgeräte und Dienste, Öko Institut e.V., 2020, S. 32; abrufbar unter: https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Digitaler-CO_2-Fussabdruck.pdf

[25] vgl. Klageerwiderung, Rn. 129 ff.

[26] Deshalb erübrigen sich auch Ausführungen, die Beklagte unter der Überschrift „Keine Rechtsfortbildung zur Erfassung der allgemeinen Handlungsfreiheit in § 823 BGB“, Klageerwiderung, Rn. 149 ff., macht. Die Kläger begehren keine solche Rechtsfortbildung.

Möglichkeiten im Ganzen derart stark beschnitten werden, dass zwischenmenschliche Kommunikation und Begegnungen oder der Zugang zu Informationen unzumutbar erschwert oder gar unmöglich werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nicht erst davor, dass private oder intime Momente oder Gespräche vor Einblicken von außen geschützt sind, sondern sein Schutzgehalt zielt schon darauf, dass Privatheit und Intimität mit anderen Menschen in Begegnung und Kommunikation überhaupt stattfinden können. Hierfür sind Kommunikations- und Verkehrsmittel unerlässlich.

Auch das BVerfG hat anerkannt, dass drastische Beschränkungen sozialer Kontaktmöglichkeiten einen Eingriff nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. In seiner Entscheidung zu den Covid-19-Kontaktbeschränkungen („Lockdown“) hat es festgestellt, dass die Beschränkungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG a. F. in bestimmten Konstellationen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als weitere Ausprägung der freien Persönlichkeitsentfaltung eingriffen:

> „Danach schützt es *(Anmerkung: das allgemeine Persönlichkeitsrecht)* zwar nicht jegliche Zusammenkunft mit beliebigen anderen Personen, bietet jedoch Schutz davor, dass sämtliche Zusammenkünfte mit anderen Menschen unterbunden werden und die einzelne Person zu Einsamkeit gezwungen wird. Anderen Menschen überhaupt begegnen zu können, ist für die Persönlichkeitsentfaltung von konstituierender Bedeutung. Die hier angegriffenen Kontaktbeschränkungen hatten das Potenzial, in bestimmten Konstellationen erheblich zu Vereinzelung beizutragen. (…) Für alleinstehende und -lebende Menschen konnte das die Möglichkeit der Begegnung mit anderen Menschen so sehr erschweren, dass dies vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt werden musste.“[27]

Den Klägern drohen Einschränkungen in vergleichbarer Schwere. Dies ist entgegen der Ansicht der Beklagten keine unsubstantiierte Behauptung, sondern entspricht den tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des BVerfG im Klimabeschluss. Demnach wird aufgrund der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG a.F. in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die Treibhausgasminderungslast nach 2030 erheblich sein.[28] Das Risiko gravierender Belastungen für die Freiheitsgrundrechte ist daher hoch.[29] Denn:

---

[27] BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 –, Rn. 113 - 114, juris
[28] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 245, juris
[29] ebd.

> „Weitere Reduktionslasten könnten dann so kurzfristig zu erbringen sein, dass dies (auch) ihnen enorme Anstrengungen abverlangte und ihre **grundrechtlich geschützte Freiheit umfassend bedrohte**. Potenziell betroffen ist **praktisch jegliche Freiheit,** weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind (oben Rn. 37) und damit nach 2030 von **drastischen Einschränkungen** bedroht sein können.“[30] (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Das BVerfG geht mithin davon aus, dass sämtliche Freiheitsbereiche gefährdet sind, mithin auch die Freiheitssphären, die dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzuordnen sind. Denn das BVerfG hält zutreffend fest, dass nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden. Dies betrifft – wie gezeigt – auch die Grundbedingungen sozialer Beziehungen und die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung von Individualität und das Leben in der Privat- und Intimsphäre.

Diese hohe Gefahr (auch) für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger besteht trotz Novellierung des KSG fort.

Denn auch nach der teilweisen Verringerung der Emissionsmengen gegenüber dem KSG a.F. werden erhebliche Teile des verbleibenden Budgets bereits bis 2030 aufgezehrt.

Nach den Reduktionszielen in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG **a.F**. i.V.m. Anlage 2 wurde bis 2030 der Ausstoß von ca. 7,5 Gt CO_2e zugelassen, wenn man für die nicht explizit geregelten Jahresmengen im Energiesektor eine lineare Reduktion unterstellt.

Jahresemissions-menge in Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Energiewirtschaft	280		257								175
Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

[30] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 117

Anlage 2 des KSG a. F.

Die Festlegungen des novellierten KSG in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 für den Zeitraum 2020-2030 lassen nun den Ausstoß von 7,011 Gt CO_2e zu.

Jahresemissions-menge in Mio. Tonnen CO_2 -Äquivalent	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Energiewirtschaft	280		257								108
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4

Anlage 2 des novellierten KSG

Die zugelassenen Emissionsmengen wurden somit für den Zeitraum 2020-2030 gegenüber dem KSG a.F. nur unwesentlich, nämlich um lediglich ca. 6,5 % reduziert.

Auch unter dem aktuellen KSG besteht mithin die Gefahr von Einschränkungen, die das BVerfG als „drastisch“ bezeichnet und als umfassende Bedrohung der grundrechtlich geschützten Freiheit bewertet.[31]

Diesen Feststellungen des BVerfG können die Beklagten nicht entgegenhalten, dass der Gesetzgeber auch „mildere Mittel“ wie

> „die Förderung neuer Technologien (z.B. carbon capture storage, CCS), die Subventionierung höherer Effizienzen (z.B. Gebäudesanierung) oder der Ausbau von Schutzmaßnahmen (z.B. Renaturierung, Rückgewinnung natürlicher Überflutungsflächen)“[32]

zur Bekämpfung des Klimawandels wählen könnte. Zutreffend geht das BVerfG davon aus, dass bei weiteren Verzögerungen des Übergangs zur Treibhausgasneutralität zur

---

[31] vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 117
[32] Klageerwiderung, Rn. 120

Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 20a GG und wegen grundrechtlicher Schutzpflichten für Leib und Leben freiheitsbeschränkende Maßnahmen unumgänglich sein werden. Zugespitzt: Treibhausgasneutralität und die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Temperaturgrenzen werden sich nicht allein mit dem x-ten Fördertopf verwirklichen lassen, sondern um so härtere Maßnahmen erfordern, je weniger die größten Emittenten jetzt ihren Treibhausgasausstoß reduzieren. Diese Feststellungen des BVerfG binden auch die Zivilgerichtsbarkeit nach § 31 Abs. 1 BVerfGG. Die Zivilgerichtsbarkeit kann daher nicht davon ausgehen, dass der Staat seine ihm aus Art. 20a GG obliegenden Treibhausgasminderungspflichten nicht nachkommen und es daher nicht zu Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts kommen wird. Sie sind auch insofern gebunden.

Im Übrigen könnte selbst das ambitionierteste KSG nicht verhindern, dass staatliche Beschränkungen CO_2-relevanter Freiheitsbereiche radikal und ersatzlos beschnitten werden müssen, wenn global tätige Konzerne wie die Beklagte ihr klimaschädliches Geschäftsmodell außerhalb der deutschen Staatsgrenzen fortsetzen und den Klimawandel so weiter vorantreiben. Die Grundrechte der Kläger – hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht – sind gegenüber CO_2-Emissionen im Ausland genauso vulnerabel wie gegenüber inländischen Emissionen. Der nationale Emissionsreduktionspfad des KSG wird zur Makulatur, wenn globale Konzerne nicht ihre klimaschädliche Geschäftstätigkeit proaktiv auf einen Paris-kompatiblen Kurs bringen. Denn auch bei Einhalten der nationalen Reduktionsziele wird der deutsche Staat nicht umhinkommen, radikale Maßnahmen zu treffen, wenn die globale Erderwärmung auf existenzgefährdende 2 °C zusteuert. Dies zeigt: Der Schutz der Grundrechte der Kläger ist nur möglich, wenn nicht nur der Staat, sondern auch global tätige Konzerne wie die Beklagte ihrer eigenständigen Verantwortung zum Klimaschutz nachkommen.

2. Keine weitere Substantiierung möglich und erforderlich

Entgegen der Ansicht der Beklagten scheitert die Annahme einer drohenden Beeinträchtigung nicht an einer mangelnden Substantiierung der konkreten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Die Kläger können nicht abwarten, bis konkrete freiheitsbeschränkende Maßnahmen eintreten oder unmittelbar bevorstehen und konkret benennbar werden, da die CO_2-Emissionen der Beklagten *unumkehrbar* zu der Gefährdung der Kläger beitragen. Die

Klageerhebung zu einem Zeitpunkt, in dem die Beeinträchtigungen im Einzelnen absehbar oder real werden, käme daher zu spät, weil der Gefährdungsbeitrag der Beklagten nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Zur Abwendung des rechtswidrigen Gefahrenbeitrages ist eine Verhaltensänderung der Beklagten in diesem Jahrzehnt erforderlich, sodass jetzt Klage zu erheben ist, wenn auch die einzelnen Beeinträchtigungen jetzt noch nicht konkret benannt werden können. Dies schont auch die Interessen der Beklagten, da sie so genügend Zeit hat, ihr Unternehmen auf einen Paris-kompatiblen Reduktionskurs zu bringen.

Von den Klägern kann in diesem Rechtsstreit zudem nicht mehr verlangt werden als in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Klimabeschluss. Auch das BVerfG konnte die Grundrechtsbetroffenheit nicht weiter konkretisieren als es die Kläger in diesem Rechtsstreit vermögen. Gleichwohl sah sich das BVerfG nicht gehindert, eine eingriffsähnliche Vorwirkung (und nicht nur eine mögliche Betroffenheit![33]) in *sämtliche grundrechtlich geschützte Freiheit* anzunehmen. Auch diese Feststellungen und rechtlichen Wertungen des BVerfG zur Grundrechtsbetroffenheit binden die Zivilgerichtsbarkeit nach § 31 Abs. 1 BVerfG.

Nicht nachvollziehbar ist schließlich der Einwand der Beklagten, ein Grundrechtseingriff sei im Klimabeschluss nur deshalb angenommen worden, weil bei

> „der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz (…) die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes *gegenüber der Allgemeinheit* zu prüfen“

sei. Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gegenüber der Allgemeinheit ist für dessen eingreifende Wirkung in subjektive Grundrechte ohne Belang. Im Klimabeschluss wurde im Übrigen gerade kein Verstoß gegen rein objektives Verfassungsrecht angenommen, sondern die Verfassungswidrigkeit der KSG-Regelungen stützte sich ausschließlich auf einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerinnen.

Letztlich kommt es aber auf diese grundrechtsdogmatischen Einordnungen bezüglich der Eingriffswirkung des KSG nicht an. Es geht in diesem Rechtsstreit nicht um das, was der deutsche Staat mit dem KSG als Instrument der Politikplanung für das Gebiet der

---

[33] Unzutreffend daher Klageerwiderung, Rn. 124

Bundesrepublik Deutschland leisten kann und muss, sondern um die spezifischen Pflichten zur Schonung der Grundrechte der Kläger, die multinationale Unternehmen mit klimaschädlichen Geschäftsmodellen wie die Beklagte treffen. Diese Pflichten ergeben sich aus den unmissverständlichen und nicht auf die deutsche Staatsgewalt begrenzten Feststellungen des BVerfG im Klimabeschluss zur freiheitsgefährdenden Wirkung des Verbrauchs von CO_2-Mengen (dazu sogleich) in Verbindung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Wenn schon die Regelungen des KSG, die als politischer Ambitionsmaßstab weder unmittelbar CO_2-Emissionen verursachen noch einsparen, eingriffsähnlich in die Freiheit der Beschwerdeführer vorwirken können, dann muss eine Grundrechtsgefährdung erst recht von multinationalen Unternehmen ausgehen, die ohne demokratisches Mandat tatsächlich und unumkehrbar verbleibende CO_2-Mengen in staatengleichem Umfang aufzehren.

II. Beklagte ist Störerin

Die Beklagte ist für die Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger als Störerin (mit-)verantwortlich.

1. Emissionen aus der Verbrennung von Erdgas und Erdöl der Beklagten äquivalent kausal

a. Äquivalente Kausalität unter Berücksichtigung des Klimabeschlusses des BVerfG

Die Förderung von Erdgas und Erdöl ist wegen der bei der Verbrennung beider Produkte entstehenden CO_2-Emissionen äquivalent kausal für die Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger.

Dies folgt aus den Feststellungen des BVerfG im Klimabeschluss:

> „Jeder konkrete Verbrauch verbleibender CO_2-Mengen verringert das Restbudget und die Möglichkeiten weiteren CO_2-relevanten Freiheitsgebrauchs und verkürzt zugleich die Zeit für die Initiierung und Realisierung soziotechnischer Transformation.“[34]

[34] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 122

Dies ist gilt nicht nur national, sondern auch global.

Denn das vom BVerfG seiner Prüfung des Art. 20a GG zugrunde gelegte nationale Restbudget leitet sich aus dem *globalen* Restbudget zur Einhaltung des Minimalziels des Pariser Klimaabkommens einer Begrenzung der Erderwärmung auf „deutlich unter 2 Grad“ ab. Die national zur Einhaltung des Pariser-Abkommens und damit nach Art. 20a GG erforderlichen Maßnahmen hängen damit nicht nur von der Einhaltung nationaler Klimaziele, sondern auch von der globalen Entwicklung der Treibhausgasemissionen ab. Je schneller das globale Budget schwindet, d.h. je näher die verfassungsrechtlich maßgebliche Temperaturgrenze rückt, desto kleiner ist auch das national noch zur Verfügung stehende Budget und erfordert dementsprechend drastischere staatliche Beschränkungen CO_2-relevanter Tätigkeiten.

Die Beklagte trägt durch die Förderung von Erdgas und Erdöl erheblich zur Aufzehrung des globalen und nationalen Budgets bei. Hierdurch verringert sie nach den Feststellungen des BVerfG die Möglichkeiten weiteren CO_2-relevanten Freiheitsgebrauchs und verkürzt zugleich die Zeit für die Initiierung und Realisierung soziotechnischer Transformation. Sie trägt damit zur der oben beschriebenen Gefahr bei, dass der Staat wegen Art. 20a GG künftig zu aus heutiger Sicht unzumutbaren Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts greifen muss. Würden die Emissionen der Beklagten hinweggedacht, würde das globale und nationale Budget langsamer aufgebraucht, die Gefahr unzumutbarer Beschränkungen (auch) des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wäre mithin geringer (conditio-sine-qua-non).

Aus der obigen Feststellung des BVerfG folgt also umgekehrt:

> Jede konkrete *Einsparung* verbleibender CO_2-Mengen *schont* das Restbudget und die Möglichkeiten weiteren CO_2-relevanten Freiheitsgebrauchs und *verlängert* zugleich die Zeit für die Initiierung und Realisierung soziotechnischer Transformation.

Damit bleibt festzuhalten: Jede Emissionseinsparung der Beklagten schont unter Zugrundelegung der Feststellungen des BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger.

b. Präzise Bestimmung des Anteils der Beklagten an globaler Erwärmung nicht nötig

Dieser eindeutigen Feststellung kann die Beklagte nicht entgegenhalten, dass nicht präzise nachweisbar sei, dass gerade ihr Anteil am Klimawandel zu den befürchteten Grundrechtseinschränkungen führe.[35]

Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich. Die Emissionen der Beklagten sind schon deswegen conditio-sine-qua-non für das konkrete Gefahrniveau, weil ohne sie das maßgebliche Budget zur Einhaltung der verfassungsrechtlich maßgeblichen Pariser Temperaturgrenzen langsamer verbraucht würde, die Gefahr von drastischen Grundrechtseinschränkungen mithin geringer wäre. Es ist daher unerheblich, dass sich die Gefahr aus heutiger Sicht unzumutbarer Beeinträchtigungen auch ohne den Gefahrenbeitrag der Beklagten verwirklichen könnte. Denn der Vorwurf an die Beklagte besteht darin, dass sie durch die ihr zurechenbaren Emissionen die Gefahr staatlicher Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erhöht. Die Kläger machen die Beklagte nur für *ihren* Gefahrenbeitrag verantwortlich. Sie behaupten nicht, das Verhalten der Beklagten sei allein maßgeblich für das Aufbrauchen des nationalen und globalen Treibhausgasbudgets für die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen und somit für zukünftige staatliche Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es geht ausschließlich um den Beitrag der Beklagten zu der konkreten Gefahr künftiger staatlicher Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufgrund der zur Begrenzung der Erderwärmung auf ein Paris-kompatibles Niveau erforderlichen staatlichen Maßnahmen.

Ohnehin ist die Beklagte nach allgemeinen Kausalitätsgrundsätzen auch dann für aus heutiger Sicht unzumutbare Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mitverantwortlich, wenn man unterstellt, dass es auch ohne den Emissionsbeitrag der Beklagten zu den drohenden Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger kommen würde. Zutreffend hierzu Prof. Thöne:

> „Auch der (potentielle) Einwand, eine einzelne Einwirkung (Emission) könne hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg (Rechtsgutsverletzung) entfiele, weil das bestehende Übermaß an schädlichen Einwirkungen bereits

[35] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 207

> ausreiche (Klimawandel), verfängt nicht. Tatsächlich stellt die einzelne Emission danach keine conditio sine qua non dar, die Äquivalenzformel wird insofern jedoch dahingehend modifiziert, dass sämtliche nebeneinander wirkende Umstände als ursächlich anzusehen sind (konkurrierende Kausalität oder Doppelkausalität); denn andernfalls wäre kein Ursachenbeitrag als kausal zu qualifizieren.“[36]

c. Waldschaden-Rechtsprechung für vorliegenden Fall unergiebig

Die von der Beklagten herangezogene Waldschaden-Rechtsprechung gibt für die Beurteilung des dieser Klage zugrunde liegenden Kausalitätsverlaufs nichts her.[37]

Die von der Beklagten in Bezug genommenen Passagen des Waldschaden-Urteils des BGH[38] betreffen schon gar nicht die Kausalität, sondern die Frage, ob § 14 S. 2 BImSchG analog auf die Haftung des Staates für öffentlich-rechtlich erlaubte Immissionen anzuwenden ist. Es geht aber vorliegend weder unmittelbar noch analog um einen nachbarrechtlichen Ausgleich nach § 14 S. 2 BImSchG.[39]

Die Erwägung, dass eine Zurechnung von eingetretenen Baumschäden bei dem einzelnen Waldbesitzer einem oder mehreren bestimmten Emittenten nicht individuell zugerechnet werden können, weil deren Emissionsbeiträge ununterscheidbar vermischt sind,[40] lässt sich außerdem nicht auf die völlig anderen physikalischen Gesetzmäßigkeiten des Klimawandels übertragen. Die Kläger machen in diesem Rechtsstreit nicht geltend, dass bestimmte CO_2-Emissionen der Beklagten konkret-gegenständlich zu schädlichen biochemischen Reaktionen an ihrem Eigentum führen.

Sie stützen sich vielmehr auf die offenkundige Tatsache, dass der auf die Geschäftstätigkeit der Beklagten zurückgehende CO_2-Ausstoß zur Erhöhung der CO_2-Konzentration in der Atmosphäre und damit zur menschengemachten Klimaerwärmung beiträgt. Der CO_2-Ausstoß der Beklagten führt daher dazu, dass das endliche globale und nationale

---

[36] *Thöne*, ZUR 2022, 323, beck-online
[37] Klageerwiderung, Rn. 209
[38] Klageerwiderung, Rn. 209, Fn. 89 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 10.12.1987, III ZR 220/86, BGHZ 102, 350 = NJW 1988, 478, 479 f.
[39] in diesem Sinne auch OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017 – I-5 U 5/17 –, ZUR 2018, 118 [119]
[40] Klageerwiderung Rn. 121 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987 – III ZR 220/86 –, BGHZ 102, 350-368

CO_2-Budget für die Einhaltung der verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens schneller zur Neige geht, als dass ohne den CO_2-Ausstoß der Beklagten der Fall wäre. Damit erhöht die Beklagte nach den Feststellungen des BVerfG die Gefahr drastischer Beschränkungen CO_2-relevanter Verhaltensweisen, die auch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger durchzuschlagen drohen.

Die Beklagte verkennt, dass anders als bei Waldschäden nach einhelligem Stand der Wissenschaft jede bestimmte Menge CO_2 – egal wo und wann sie auf der Erde ausgestoßen wird – in annähernd gleichem Umfang zur Erderwärmung beiträgt.[41]

Beweis: Sachverständigengutachten

Mit emittentenfernen Waldschäden, bei denen der Eintritt eines bestimmten Waldschadens aufgrund bestimmter Emissionen auch davon abhängt, ob eine Luftströmung gerade diese Emissionen zu bestimmten Bäumen transportiert,[42] hat der hier zu entscheidende Sachverhalt nichts gemein.

d. Rechtsprechung zur Genehmigung von Anlagen unergiebig

Gleichfalls unergiebig für den dieser Klage zugrundeliegenden Kausalverlauf ist die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung zur Genehmigung von Kohlekraftwerken und Flughäfen.[43]

Es geht vorliegend weder um die Emissionen nur einer einzelnen Anlage noch um konkrete makroklimatische Veränderungen, die *allein* auf die Emissionen der Beklagten zurückzuführen wären. Es reicht für die Begründetheit dieser Klage aus, dass

1) nach dem einhelligen wissenschaftlichen Sachstand für das Einhalten der verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens ein endliches Budget an CO_2-Emissionen besteht,

---

[41] Vgl. so auch *Thöne*, ZUR 6/2022, S. 326
[42] vgl. Waldschäden und Luftverunreinigungen, Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, März 1983 BT-Drucks. 10/113, S. 26
[43] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 210 ff.

2) bei schnellem Verbrauch dieses CO_2-Budgets nach den Feststellungen des BVerfG drastische Freiheitsbeschränkungen drohen

und

3) die Beklagte zum Verbrauch dieses CO_2-Budgets und damit zur Gefahr drastischer Freiheitsbeschränkungen erheblich, nämlich in staatengleichem Umfang beiträgt.

Die Beklagte verlangen von der Beklagten nichts tatsächlich Unmögliches. Die Beklagte soll nicht im Alleingang den Klimawandel aufhalten und die Einhaltung der Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens sicherstellen. Es geht lediglich darum, ihren individuellen Beitrag am Klimawandel und damit an der Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entsprechend ihrer Verkehrssicherungspflicht zu reduzieren.

Dementsprechend hat die Rechtsprechung zu der Frage, ob bei der öffentlich-rechtlichen Genehmigung einzelner Anlagen die Auswirkungen auf Mikro-, Meso- oder Makroklima zu untersuchen sind,[44] für die Rolle der Beklagten in dem dieser Klage zugrundeliegenden Kausalverlauf keine Relevanz. Es verbietet sich daher auch der rechtlich wie tatsächlich kuriose „Erst-recht-Schluss“ der Beklagten, wonach aus der *öffentlich-rechtlichen* Genehmigung eines einzelnen Kraftwerks oder einer Flughafenerweiterung trotz klimaschädlicher Auswirkungen folge, dass „erst recht“ die gesamte klimaschädliche Geschäftstätigkeit der Beklagten von *zivilrechtlicher* Haftung freizustellen sei.

Im Übrigen dürfte die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, dass eine angeblich fehlende wissenschaftliche Gewissheit der Prüfung schädlicher Auswirkungen auf das nationale, europäische oder globale (Makro-)Klima bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Anlagen entgegenstehe, durch den seither fortgeschrittenem wissenschaftlichen Kenntnisstand, die Einführung des KSG als rechtlichen, sektorendifferenzierten Maßstab des deutschen Klimaschutzbeitrages mit Berücksichtigungsgebot (§ 13 KSG) und nicht zuletzt den Klimabeschluss des BVerfG überholt sein. Denn selbstverständlich kann und muss man nun die Auswirkungen der Emissionen eines Kohlekraftwerks auf die Einhaltung verfassungsrechtlicher Klimaschutzziele und einfachgesetzlich konkretisierter Emissionsmengen prüfen und sogar die Auswirkungen der Emissionsmengen auf das globale Klima ermitteln. Dass dies nur mit (stetig geringer werdenden) Unsicherheiten

---

[44] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 213

möglich ist, schließt die Notwendigkeit einer Prüfung nicht aus. Denn Unsicherheiten sind bei der prognostischen Prüfung voraussichtlicher Umweltauswirkungen unvermeidbar und betreffen keineswegs nur die Prüfung makroklimatischer Auswirkungen.

e. Keine Substitution durch Konkurrenten

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Emissionen aus der Verbrennung des von ihr geförderten Erdgases und Erdöls für den Klimawandel und die deshalb drohenden staatlichen Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger nicht kausal seien, weil die im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung vorgenommenen Reduktionen vollständig durch Mehremissionen der Konkurrenten ersetzt würden (Substitutionsargument).[45]

aa. Substitutionsargument rechtlich unerheblich

Die Beklagte verkennt insofern bereits, dass auch die Konkurrenten der Beklagten materiell-rechtlich derselben Verpflichtung zur Paris-kompatiblen Gestaltung ihrer Fördertätigkeit unterliegen. Das Argument der Beklagten setzt also voraus, dass man als hypothetische Ersatzursache anstelle der Emissionen der Beklagten ein rechtswidriges Verhalten der Konkurrenten unterstellt. Ein mögliches rechtswidriges Verhalten Dritter entbindet die Beklagte aber nicht von ihrer eigenständigen Verantwortung die Emissionen, auf die sie durch die Förderung von Erdgas und Erdöl Einfluss hat, auf ein Paris-kompatibles Maß zu begrenzen.

Ginge man davon aus, dass andere Akteure die ihnen zustehenden CO_2-Budgets rechtswidrig überschreiten, müsste die Beklagte sogar noch größere Reduktionsanstrengungen unternehmen. Dass Klimaschutz nur gelingen kann, wenn *alle* ihren Beitrag leisten, kann kein rechtliches Argument sein, dass *keiner* seinen Beitrag zum Klimaschutz leisten muss. Vielmehr kann aus dieser Erkenntnis nur folgen, dass *jeder* seinen Treibhausgasausstoß auf ein Paris-kompatibles Niveau reduzieren muss. Im Falle von Unternehmen, die wie die Beklagte für einen erheblichen, staatengleichen CO_2-Ausstoß verantwortlich sind, haben die Kläger auf diese Emissionsminderung einen rechtlichen Anspruch.

---

[45] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 175 ff.

Dass eine Rechtspflicht zur Reduktion von Treibhausgasen unabhängig von den Reduktionsanstrengungen Dritter und damit selbst bei unterstellter Möglichkeit einer vollständigen Substitution entspricht ist in der Rechtsprechung anerkannt.

So hat das Bezirksgericht Den Haag im sogenannten Shell-Urteil das inhaltsgleiche Substitutionsargument des Konzerns Royal Dutch Shell (RDS) zutreffend mit Hinweis auf die eigenständige Klimaschutzverantwortung jedes Unternehmens zurückgewiesen:

> „RDS (Royal Dutch Shell) argumentiert, dass die Reduzierungsverpflichtung keine Auswirkungen haben wird oder sogar kontraproduktiv ist, weil der Platz der Shell-Gruppe von Wettbewerbern eingenommen wird. **Selbst wenn dies zuträfe, würde es RDS nicht zugutekommen.** (…) **Wichtig ist dabei auch, dass jede Reduktion der Treibhausgasemissionen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung des gefährlichen Klimawandels hat. Denn jede Reduktion bedeutet, dass mehr Platz im Kohlenstoffbudget vorhanden ist. Das Gericht erkennt an, dass RDS dieses globale Problem nicht alleine lösen kann. Das entbindet RDS aber nicht von seiner individuellen Teilverantwortung, seinen Teil zu den Emissionen des Shell-Konzerns beizutragen, die er kontrollieren und beeinflussen kann** (wird ausgeführt).“[46]

Auch das BVerfG hat klargestellt, dass die rechtliche Verpflichtung zum Klimaschutz des deutschen Staates unabhängig von den Reduktionsanstrengungen anderer Staaten besteht.[47] Nichts anderes gilt für die deliktsrechtliche Verkehrspflicht großer Unternehmen mit staatengleichem CO_2-Fußabdruck.

Ebenso hat der Supreme Court der USA bezüglich der Pflicht der US-Umweltbehörde EPA zur Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen entschieden, dass der Effektivität einer Klimaschutzmaßnahme nicht entgegengehalten werden kann, dass der Minderungserfolg durch steigende Treibhausgasemissionen an anderer Stelle (hier in den Entwicklungsländern) zunichte gemacht wird. In den Worten des Supreme Court:

> “Wenn auch die Regulierung von Emissionen motorisierter Fahrzeuge nicht für sich genommen die globale Erwärmung umkehren mag, folgt hieraus nicht, dass das Gericht keine Befugnis hat darüber zu entscheiden, ob die EPA eine Pflicht hat, Schritte zu deren Verlangsamung und Verringerung zu

---

[46] EWeRK 2021, 163, beck-online
[47] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 201, 203

> unternehmen. (…) Eine Reduktion der Inlandsemissionen würde die Geschwindigkeit des Emissionsanstiegs reduzieren, unabhängig davon, was anderswo passiert.“[48]

Ebenso wie der EPA die Berufung auf möglicherweise steigende Emissionen in den Entwicklungsländern verwehrt ist, kann sich die Beklagte nicht auf ein möglicherweise klimaschädliches Verhalten ihrer Konkurrenz berufen.

Jeden Emittenten von Treibhausgasen trifft beim Klimaschutz eine eigene eigenständige Pflicht. Wollte man das anders sehen, hätte dies zur absurden Folge, dass kein Emittent für den Klimawandel verantwortlich wäre, obwohl doch jeder Emittent dazu beiträgt. Dies kann nicht richtig sein.

bb. Vorsorglich: Beklagte trägt für Substitution Darlegungs- und Beweislast

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte für die (rechtlich unerhebliche) Behauptung, dass es im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung zu einer vollständigen Substitution der CO_2-Emissionen der Beklagten oder sogar Mehremissionen durch Konkurrenten käme, die Darlegungs- und Beweislast tragen würde. Der diesbezügliche Vortrag der Beklagten ist aber unsubstantiiert und wird rein vorsorglich bestritten.

Das hypothetische Verhalten der Konkurrenten, das - theoretisch denkbar - im Ergebnis zu gleich hohen Emissionsmengen und damit zur selben Rechtsgefährdung führt, stellt eine hypothetische Ersatzursache bzw. einen alternativen Kausalverlauf dar. Im Rahmen der conditio-sine-qua-non-Formel sind solche Ersatzursachen unbeachtlich. Denn eine hypothetische Ersatzursache erfordert nicht lediglich das Hinwegdenken des Verhaltens der Beklagten, sondern zusätzlich das Hinzudenken weiterer Umstände (hier: Übernutzung des Treibhausgasbudgets durch andere Akteure).

Es ist daher ein allgemeiner Grundsatz, dass der Schädiger darlegungs- und beweispflichtig ist, dass sich ein bestimmter hypothetischer Kausalverlauf bzw. eine Reserveursache ebenso ausgewirkt haben würde, wie der tatsächliche Geschehensablauf.[49] Nichts

---

[48] US Supreme Court, 2. April 2007, Massachusetts et al v. EPA, S. 4: *“While regulating motor-vehicle emissions may not by itself reverse global warming, it does not follow that the Court lacks jurisdiction to decide whether EPA has a duty to take steps to slow or reduce it. A reduction in domestic emissions would slow the pace of global emissions increases, no matter what happens elsewhere.”* abrufbar unter: https://www.supremecourt.gov/opinions/06pdf/05-1120.pdf

[49] BGH, Urteil vom 5. 4. 2005 - VI ZR 216/03 (OLG Naumburg), NJW 2005, 2072 m. w. N.

anderes gilt für den Störer im Rahmen der §§ 1004, 823 BGB: Macht der beklagte Störer geltend, dass die Rechtsgutbeeinträchtigung in gleicher Weise bestände, wenn er die beeinträchtigende Handlung unterließe, weil dies einen zum gleichen Ergebnis führenden hypothetischen Kausalverlauf in Gang setzen würde, so trägt er für diesen hypothetischen Kausalverlauf die Darlegungs- und Beweislast. Der Anspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB liefe ansonsten prozessual defacto leer, da es dem Beeinträchtigten kaum je möglich wäre diesen Negativ-Beweis gegenüber allen hypothetisch denkbaren Kausalverläufen zu führen. Es ist also nicht Sache der Kläger, im Rahmen des Tatsachenvortrags zur Kausalität hypothetische Umstände als Ersatzursachen zu identifizieren und ggf. negativ zu beweisen, dass diese alternativ denkbaren Kausalverläufe *nicht* zu der gleichen Beeinträchtigung führen würden.

Vielmehr ist es Sache der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass ohne die Emissionen der Beklagten, im Ergebnis national und global *gleich viel* CO_2 emittiert würde und die Gefahr von aus heutiger Sicht unzumutbaren Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts daher in *gleicher Weise* bestände.

cc. Vorsorglich: Vortrag unsubstantiiert, Substitutionsargument sachlich unzutreffend

Dieser Darlegungs- und Beweislast ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Vortrag der Beklagten zu einer vermeintlich vollständigen Substitution der im Falle einer Verurteilung unterlassenen Förderung oder Erschließung von Erdgas- und Erdölfeldern durch Dritte ist unplausibel.

Im Einzelnen:

Es wird bestritten, dass es eine feststehende, vom vorhandenen Angebot losgelöste Nachfrage nach Erdgas- und Erdöl gibt.[50] Diese Behauptung ist schon durch die aktuellen Entwicklungen am Gasmarkt infolge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine widerlegt. Sie zeigen, dass Nachfrage und Angebot in hohem Maße voneinander abhängig sind. Verknappungen auf Angebotsseite haben in den letzten Monaten zu einem

[50] So Klageerwiderung Rn. 176 mit Verweis auf das sog. Cohen-Gutachten

drastischen Anstieg der Gaspreise geführt. Dies drückt die Nachfrage und den Verbrauch, da Unternehmen und Privatpersonen Einsparpotentiale ausnutzen und auf andere Energieträger umstellen. Dies zeigt: Förderungen, die in einer Region der Erde unterlassen werden, können daher offensichtlich nicht ohne Weiteres durch eine Ausweitung der Förderungen in anderen Regionen ausgeglichen werden.

Das Substitutionsargument ist nicht nur durch die jüngsten Entwicklungen widerlegt, es ist auch wissenschaftlich unhaltbar. So kommt der wissenschaftlich anerkannte Production Gap Report[51] aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss, dass das Substitutionsargument

> „sich grundlegenden ökonomischen Zusammenhängen zwischen Angebot und Nachfrage widersetzt".[52]

Der Bericht hält weiter fest, dass Studien zeigen,

> „dass ein Barrel Öl, das in einer Region nicht gefördert wird, dazu führt, dass langfristig global 0,2 – 0,6 Barrels weniger verbraucht werden."[53]

Mit anderen Worten: Jede Menge Erdgas oder Erdöl, die die Beklagte infolge einer Verurteilung im Erdboden belässt, reduziert den globalen Verbrauch und damit den CO_2-Ausstoß.

Es wird weiter bestritten, dass die Beklagte keinen Einfluss auf das Erdgas- und Erdölangebot habe, weil im Falle einer Reduktion der Förderung durch die Beklagte umgehend Dritte die Förderanteile der Beklagten übernehmen würden.[54] Die Beklagte bagatellisiert mit dieser Darstellung aus prozesstaktischen Gründen ihre Rolle in der globalen Erdgas- und Erdölindustrie. Dies widerspricht ihrer Selbstbeschreibung zu Beginn der Klageerwiderung. Dort heißt es:

---

[51] Im jährlich erscheinenden „Production Gap Report" untersuchen mehrere anerkannte wissenschaftliche Institutionen in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) die Lücke zwischen der geplanten Förderung fossiler Energieträger und einem paris-konformen Reduktionsszenario und stellen Ansätze zur Schließung dieser Lücke dar.

[52] SEI, IISD, ODI, Climate Analytics, CICERO, and UNEP. (2019). The Production Gap: The discrepancy between countries' planned fossil fuel production and global production levels consistent with limiting warming to 1.5°C or 2°C. http://productiongap.org/, S. 50: *"However, this argument of perfect substitution defies basic economics of supply and demand."*

[53] Ebd.: "*For example, studies using elasticities from the economics literature have shown that for oil, each barrel left undeveloped in one region will lead to 0.2 to 0.6 barrels not consumed globally over the longer term."*

[54] So Klagerwiderung Rn. 177

> „Die Beklagte ist Europas führendes, unabhängiges Explorations- und Produktionsunternehmen für Erdgas und Erdöl. Sie verfügt über 120 Jahre Erfahrung als Betriebsführerin und Projektpartnerin entlang der gesamten, mit der Exploration und Förderung von Erdgas und Erdöl (sog. Upstream-Tätigkeit) verbundenen Wertschöpfungskette."

Es ist nicht plausibel, dass die Expertise und das Kapital, die die Beklagte in über 120-jährigen fossiler Firmengeschichte aufbauen konnte, ohne Weiteres durch Dritte ersetzt werden könnte. Dementsprechend wird eine Förderung oder Erschließung, die die Beklagte infolge einer antragsgemäßen Verurteilung einstellen, reduzieren oder unterlassen würde, nicht ohne Produktionseinbußen durch Dritte ersetzt werden können. Denn die Beklagte ermöglicht vielerorts erst mit ihrem Kapital und ihrem Know-How die Erschließung neuer und die Bewirtschaftung bestehender Erdgas- und Erdölfelder.

Dies zeigt sich exemplarisch an der technisch anspruchsvollen Erschließung von Sauergas im Rahmen der Gasha-Konzession der Vereinigten Arabischen Emiraten im Arabischen Golf. Die Beklagte betont, dass es gerade ihre herausragende Expertise sei, die die Erschließung ermögliche:

> „Seit 1961 – mit der Entdeckung des ersten Sauergasvorkommens in Deutschland – ist Wintershall Dea ein Pionier der Sauergasförderung. Wertvolle Erfahrung in ökologisch sensiblen Bereichen sammelte das Unternehmen mit der Förderanlage Mittelplate im Nationalpark Wattenmeer. Über 30 Jahre fördert Wintershall Dea hier ohne Zwischenfälle und unter Einhaltung strengster Umwelt- und Sicherheitsstandards Öl. Damit ist Ghasha geradewegs auf die Stärken von Wintershall Dea zugeschnitten."[55]

Und:

> „Wintershall Deas Erfahrung in der Sauergasförderung war ein Schlüssel für den Schritt in die Vereinigten Arabischen Emirate – und ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft dort."[56]

Ein anderes Beispiel für eine nicht substituierbare Schlüsselstellung ist die unrühmliche Rolle, die die Beklagte bei der Förderung russischen Erdgases einnimmt. Die Beklagte und ihr Mutterkonzern BASF haben sich in den letzten drei Jahrzehnten eng mit dem

---

[55] https://wintershalldea.com/de/wo-wir-sind/vereinigte-arabische-emirate/ghasha
[56] Ebd.

russischen Gazprom-Konzern verflochten.[57] Im Jahr 2015 veräußerte die Beklagte den nun verstaatlichten größten deutschen Gasspeicher in Rehden an Gazprom und erhielt im Gegenzug Beteiligungen an Gasfeldern von Gazprom in Sibirien. Trotz des Angriffskrieges in der Ukraine hält die Beklagte an ihrer Kooperation mit Gazprom fest und profitiert von der von Russland verantworteten Gaskrise mit Rekordgewinnen.[58] Für Gazprom ist die Beklagte laut interner Dokumente "unser größter Befürworter in Europa", Gazprom sieht die Beklagte als Unterstützung für "eine stärkere Lobby" in Deutschland und "besseren Schutz vor Sanktionen" gegen Russland. Auch diese Rolle der Beklagten ist nicht einfach substituierbar.

Es liegt auf der Hand, dass das globale Fördervolumen von Erdgas- und Erdöl und damit der Ausstoß von CO_2 geringer sind, wenn die Beklagte infolge einer antragsgemäßen Verurteilung ihr Kapital und ihre Expertise nur noch insoweit zur Förderung und Erschließung von Erdgas und Erdöl einsetzt, wie es mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens vereinbar ist, als wenn sie sich weiterhin einzig dem Gebot der (kurzfristigen) Profitmaximierung verpflichtet sähe und weiterhin überall dort erschließen und fördern würde, wo sie Gewinn erwartete.

Die Beklagte räumt bei näherem Hinsehen auch selbst ein, dass ihre Rolle bei der Förderung von Erdgas und Erdöl nicht einfach von Dritten ersetzt werden könnte. So behauptet sie, dass ihr bei Beendigung ihrer Fördertätigkeit Schadensersatzforderungen und Kosten drohen, weil Fördermengenziele nicht erreicht werden könnten und Förderanlagen frühzeitig zurückgebaut werden müssten.[59] Sie setzt daher selbst voraus, dass es im Falle ihres Rückzugs zu Produktionseinbußen kommt. Könnte ihre Rolle bei der Förderung von heute auf morgen von Dritten ohne wirtschaftliche Verluste ersetzt werden, müsste sie auch keine Schadensersatzforderungen befürchten.

Im Übrigen sind Investitionskapital und Knowhow knappe Güter. Eine Verurteilung der Beklagten und ein damit verbundener schrittweiser Rückzug der Beklagten aus der Erdgas- und Erdölförderung würde diese Ressourcen verknappen und zu einer Verteuerung der Förderung führen, selbst wenn Projekte durch Dritte weitergeführt werden könnte.

---

[57] https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/wintershall-dea-gazprom-101.html
[58] https://www.stern.de/wirtschaft/so-profitierte-wintershall-dea-von-russischen-energielieferungen-31952270.html
[59] Klageerwiderung, Rn. 23, 274

Die Beklagte übersieht zudem, dass auch die fossile Konkurrenz der Beklagten zunehmendem regulatorischen, gerichtlichen und zivilgesellschaftlichen Druck ausgesetzt ist. Ein zügiger Ausstieg aus der Förderung fossiler Energieträger ist unvermeidlich, wenn die Erderwärmung auf ein Maß begrenzt werden soll, das ein Überleben der Menschheit ermöglicht. Diesem faktischen Imperativ werden sich die Öl- und Gasindustrie, aber auch die politisch Verantwortlichen nicht länger entziehen können. In einem sich daher absehbar verschlechternden Investitionsklima ist die Annahme, dass Wettbewerber unbegrenzt weiter fossile Energieträger fördern und erschließen würden und sogar den geringer werdenden Anteil der Beklagten noch eins zu eins ersetzen würden, fernliegend.

Eine Verschlechterung des Investitionsklimas und damit eine weitere Verknappung von Erdgas und Erdöl ist auch ein mittelbarer Effekt einer Verurteilung der Beklagten, der über die bloße Rechtswirkung *inter partes* hinausginge. Die faktische Wirkung des stattgebenden Urteils selbst wirkt also einer Substitution entgegen. Eine Verurteilung würde als Signal wahrgenommen, dass nicht nur die Beklagte, sondern die gesamte fossile Industrie, ihr Geschäftsmodell an den Zielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten muss. Eine Verurteilung trägt damit dazu bei, dass Investitionskapital im Einklang mit Art. 2c des Pariser Klimaabkommens aus der Förderung fossiler Energien abgezogen wird und stattdessen in zukunftsfähige Technologien wie die Erneuerbaren Energien fließt. Der rechtliche und gesellschaftliche Druck auf Unternehmen (nicht nur der fossilen Industrie), ihre Geschäftstätigkeit tatsächlich an den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten, würde weiter anwachsen. Das Bewusstsein für die ökologische Verantwortung global tätiger Unternehmen würde durch eine Verurteilung gestärkt und vergleichbare Klagen würden national und international folgen.

Schon in der Vergangenheit haben wegweisende gerichtliche Klimaschutz-Entscheidungen gegen staatliche und private Akteure dem Klimaschutz weltweit Aufwind gegeben und eine Vielzahl weiterer Klagen gegen Unternehmen und Staaten inspiriert. Zu nennen sind anstelle vieler etwa

- das Urgenda-Urteil[60], mit dem der niederländische Staat zu mehr Klimaschutz verurteilt wurde,
- der Klimaschutzbeschluss des BVerfG,

[60] https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:HR:2019:2006

- das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag, mit dem der Shell-Konzern zu Reduktionen seiner Treibhausgasemissionen verurteilt wurde,
- der Beweisbeschluss des OLG Hamm, mit dem es die Klage eines peruanischen Bauern gegen den RWE-Konzern auf eine Beteiligung an den Kosten erforderlicher Schutzmaßnahmen gegen Überflutungen wegen abschmelzender Gletscher für schlüssig erklärte.[61]

Auf der ganzen Welt ist eine Vielzahl weiterer Klimaschutzklagen gegen Unternehmen an- und rechtshängig, viele davon gegen Wettbewerber der Beklagten. Sie richten sich gegen die unzureichenden Klimaschutzzusagen der Unternehmen, gegen einzelne Förder- und Erschließungsprojekte, sie sind auf Schadensersatz wegen Klimawandelfolgeschäden, die Beteiligung an den Kosten für Anpassungsmaßnahmen gegen den Klimawandel oder gegen das „Greenwashing“ der eigenen Klimaschädlichkeit gerichtet. Eine Aufzählung dieser Verfahren würde hier den Rahmen sprengen. Eine gute Übersicht über die derzeit anhängigen Verfahren bieten die „Climate Change Litigation Databases“.[62]

Bei Durchsicht der dort gelisteten Verfahren wird schnell klar, dass Unternehmen der fossilen Energieindustrie weltweit im Fokus klimaschützender Klagen gegen Privatunternehmen stehen. Es ist also keineswegs so, wie die Beklagte insinuiert, dass unter den Marktteilnehmern nur *sie* einer Klage auf mehr Klimaschutzanstrengungen ausgesetzt wäre. Die gesamte Erdöl- und Erdgasbranche steht weltweit unter dem Druck klimaschützender Klagen von Staaten, Städten und Gemeinden, Verbänden und Privatpersonen. Auch deshalb kann das Substitutionsargument der Beklagten nicht überzeugen.

Die durch nichts belegte Behauptung der Beklagten, es sei

> „sehr gut möglich, dass die Dritten, welche die Produktion von der Beklagten im Ausland übernehmen würden, geringere Umweltschutzstandards einhalten als die Beklagte“.[63]

[61] ZUR 2018, 118, beck-online
[62] http://climatecasechart.com/
[63] Klageerwiderung, Rn. 178

wird – nur vorsorglich, da rechtlich unerheblich – bestritten. Die Beklagte ist keineswegs ökologische Vorreiterin in der Erdgas- und Erdölindustrie. Schon in den deutschen Förderanlagen der Beklagten kommt es immer wieder zu umweltschädlichen Zwischenfällen.[64]

Beim größten Schadensfall auf dem Erdölfeld der Beklagten in Emlichheim liefen seit Januar 2014 bis zur Stilllegung im Herbst 2018 wegen Korrosionsschäden am Rohrsystem bis zu 220.000 Kubikmeter salziges Lagerstättenwasser aus einer Bohrung in den Untergrund und kontaminierten das Grundwasser.[65] Erst im März 2019 informierte die Beklagte über das Leck.[66] Von derartigen Vorfällen erfährt die Öffentlichkeit regelmäßig erst verspätet durch erheblichen parlamentarischen oder zivilgesellschaftlichen Druck. Wie die Beklagte in anderen Ländern der Erde operiert, wo Sicherheitsvorschriften und Überwachung sowie öffentlicher Druck unter Umständen deutlich laxer bzw. geringer sind, kann man sich leider vorstellen.

dd. Zwischenergebnis

Eine Substitution des infolge einer Verurteilung reduzierten Fördervolumens der Beklagten durch Dritte findet nicht statt.

ee. Vorsorgliches Beweisangebot

Nur rein vorsorglich und unter Verwahrung gegen die Beweislast wird für die Behauptung, dass es im Falle einer Verurteilung nicht zu einer vollständigen Substitution der Reduktionsminderungen der Beklagten durch andere Akteure kommt, der

Sachverständigenbeweis

angeboten.

---

[64] https://www.presseportal.de/pm/58964/4448997

[65] https://www.sueddeutsche.de/wissen/umweltverschmutzung-emlichheim-wegen-defekter-leitung-auf-oelfeld-ermittelt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190731-99-283670;

[66] https://www.sueddeutsche.de/wissen/umweltverschmutzung-emlichheim-gruene-fordern-schnelle-aufklaerung-der-leckage-in-emlichheim-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190806-99-363393

f. Zwischenergebnis

Die Förderung und der Vertrieb von Erdgas und Erdöl sind äquivalent kausal für eine Erhöhung der Gefahr aus heutiger Sicht unzumutbarer Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger.

2. Handeln der Beklagten ist adäquat kausal

Die Förderung und der Vertrieb von Erdgas und Erdöl tragen auch adäquat kausal zur Gefahr bei, dass die Kläger künftig aus heutiger Sicht unzumutbare Beschränkungen (auch) ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinnehmen müssen.

Adäquat kausal ist das Verhalten, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen.

Dies ist bei der Förderung und dem Vertrieb von Erdgas und Erdöl nach dem aufgezeigten Kausalverlauf ohne Weiteres der Fall. Es ist für jedermann vorhersehbar, dass das geförderte Erdgas und Erdöl nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zur Energiegewinnung verbrannt werden. Die hierdurch entstehenden CO_2-Emissionen zehren einen Teil des verbleibenden CO_2-Budgets zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Temperaturgrenzen unumkehrbar auf. Dies erhöht die Gefahr drastischer Beschränkungen auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind ihr die streitgegenständlichen sogenannten Scope-3-Emissionen, die durch die Verbrennung des geförderten Erdgases und Erdöls entstehen, auch aus weiteren Sachgründen zurechenbar.[67]

So zieht die Beklagte die kommerziellen Vorteile aus der Förderung und dem Vertrieb von Erdgas und Erdöl. Im Jahr 2021 erwirtschaftete die Beklagte bei einem Umsatz von 8,188 Milliarden Euro einen Gewinn von 1,823 Milliarden Euro.[68] Dieser Profit ist nur

---

[67] Hierzu bereits Klageschrift, S. 75 ff., entgegen Klageerwiderung, Rn. 163 ff.
[68] Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 108

möglich, weil das Erdgas und das Erdöl zum allergrößten Teil zur Energiegewinnung verbrannt werden. Der Gewinn der Beklagten beruht somit auf der Ausnutzung der Atmosphäre als vermeintlich kostenloser CO_2-Deponie. Wenn die Beklagte die kommerziellen Vorteile aus dem damit einhergehenden Klimaschaden zieht, muss sie auch für die daraus resultierenden Gefahren einstehen. Auch die Beklagte erkennt im Übrigen ihre Verantwortung und ihren Einfluss auf die Emissionen aus der Verbrennung des geförderten Erdgases und Erdöls dem Grunde nach an, indem sie sich – wenn auch äußerst vage – Ziele zur Reduktion dieser Emissionen setzt.[69]

Der Einwand der Beklagten, dass sie nicht wisse, bei wem das Erdgas oder Erdöl schließlich verbrannt werde, kann sie nicht entlasten.[70] Denn die klimaschädliche Wirkung entsteht unabhängig vom Ort oder Akteur der Verbrennung. Gerade weil die Beklagte nach dem Vertrieb keine Kontrolle über die Verwendung ihrer Rohprodukte Erdgas oder Erdöl mehr hat, sie aber davon ausgehen muss, dass diese zur Energiegewinnung verbrannt werden, setzt ihre Verantwortung bereits bei der Förderung und dem Vertrieb von Erdgas und Erdöl an. Förderung und Vertrieb sind der durch sie kontrollierte Verursachungsbeitrag, den sie Paris-konform gestalten muss.

Eine Zurechnung scheidet auch nicht deshalb aus, weil die drohende Beeinträchtigung letztlich durch staatliche Maßnahmen bewirkt wird.[71] Es trifft nicht zu, dass die Haftung eines mittelbaren Störers stets entweder die rechtswidrige Beeinträchtigung durch einen unmittelbaren Störer oder aber die Beeinträchtigung durch ein auf dem gefahrschaffenden Verhalten des mittelbaren Störers aufbauendes Naturereignis verwirklicht hat.[72] Schon die klassischen Verfolgerfälle zeigen, dass eine Haftung auch bei selbstschädigendem Verhalten in Betracht kommt, wenn sich der Geschädigte zu dem gefährlichen Verhalten herausgefordert fühlen durfte. Es bedarf in diesen Herausforderungskonstellationen weder eines unmittelbaren rechtswidrigen Schädigers noch eines die Schädigung final herbeiführenden, vom mittelbaren Schädiger hervorgerufenen Naturereignisses. Erst recht ist die deliktische Haftung daher eröffnet, wenn keine Selbstschädigung vorliegt, sondern der Schaden durch einen herausgeforderten Dritten herbeigeführt wird und dieser hierzu berechtigt war. Denn der Fremdgeschädigte, der die schädigende

---

[69] Vgl. unten S. 62 mit Verweis auf Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 16 und S. 20
[69] Vgl. Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 58
[70] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 169 f.
[71] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 157 ff.
[72] So Klageerwiderung, Rn. 160, 161

Handlung in keiner Weise veranlasst oder beeinflusst hat, kann haftungsrechtlich nicht schlechter stehen als der herausgeforderte Selbstschädiger.

Diese zutreffende Wertung greift nicht erst im Regress bei eingetretenen Schäden, sondern ist genauso präventiv im Rahmen des § 1004 BGB analog zu beachten. Der Einzelne hat einen Anspruch darauf, dass andere Private sich so verhalten, dass ein Dritter – sei es der Staat oder ein anderer Privater – nicht zu Verletzungen seiner Rechtsgüter gezwungen wird. Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt: Die Kläger können von der Beklagten verlangen, dass sie die Gefahr, dass der Staat wegen Art. 20a GG zu aus heutiger Sicht unzumutbaren grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen zulasten der Kläger greifen muss, nicht verkehrssicherungspflichtwidrig erhöht. Das heißt: Sie muss ihre Erdgas- und Erdölförderung an den Zielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten.

Es ist unerheblich, dass es zu einer zivilrechtlichen Pflicht, zukünftige staatliche Handlungsspielräume nicht auf drastische Freiheitsbeschränkungen zu verkürzen, bislang keine Rechtsprechung geben mag.[73] Denn es ist historisch auch eine traurige Premiere, dass das Verhalten privater Akteure wie der Beklagten die Welt an den Abgrund und darüber hinaus zu führen droht und damit den Staat *unweigerlich* zu drastischen Beschränkungen zwingt, wenn sie nicht selbst rechtzeitig drastische Reduktionen ihrer Emissionen vornehmen. Diese einmalige Situation des nahen Erreichens unverrückbarer planetarer Grenzen hat das BVerfG auch zur Annahme der (dogmatisch neuen) eingriffsähnlichen Vorwirkung der im KSG bis 2030 zugelassenen Emissionsmengen veranlasst. Die Kläger sind überzeugt, dass auch die Zivilgerichtsbarkeit sich der Dramatik der gegenwärtigen Situation stellen muss. Dabei muss sie dogmatisch nicht einmal die tradierten Wege verlassen, denn der Fall lässt sich – wie gezeigt und entgegen der Darstellung der Beklagten – problemlos mit den gängigen Grundsätzen zur Haftung des mittelbaren Störers lösen.

Der haftungsrechtlichen Zurechenbarkeit kann die Beklagte schließlich nicht die vermeintliche Sozialadäquanz der Erdgas- und Erdölförderung entgegenhalten.[74] Es kann dahinstehen, ob die gewerbliche Förderung von Erdgas und Erdöl *an sich* als sozialadäquat anzusehen ist, wie die Beklagte argumentiert. Denn es geht in dieser Klage nicht

---

[73] Vgl. Klageerwiderung, Rn 159
[74] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 180 ff.

darum, der Beklagten das Fördern von Erdgas und Erdöl *an sich* zu verbieten, sondern lediglich darum, den Umfang der Förderung auf ein grundrechtsschonendes, d.h. paris-kompatibles Maß zu begrenzen. Jedenfalls eine Förderung von Erdgas und Erdöl, die die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen gefährdet, kann nicht mehr als sozialadäquat gelten – im Gegenteil: Sie ist sozialschädlich.

Die Beklagte verkennt schlicht, dass es bei der Frage der Sozialadäquanz einer Tätigkeit nicht nur auf die Art der Tätigkeit, sondern entscheidend auf den Umfang und die Intensität ankommt. So ist beispielsweise das Musizieren des Nachbarn in der Wohnung zwar grundsätzlich als sozialadäquates Verhalten rechtlich hinzunehmen, aber selbstverständlich nicht in höchster Lautstärke oder andauernd zu jeder Tages- und Nachtzeit. Es kommt auf das Maß an. Nichts anderes gilt für die Fördertätigkeit der Beklagten. Das hinnehmbare Maß ergibt sich aus den Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens.

Ein die Pariser Klimaziele gefährdendes Ausmaß der Erdgasförderung kann auch nicht deshalb sozialadäquat sein, weil es für die Energiewende erforderlich wäre,[75] denn die Energiewende soll ja gerade dem Klimaschutz und der Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen dienen. Ein über die Einhaltung dieser Temperaturgrenzen hinausgehendes Maß der Erdgas- und Erdölförderung kann daher auch für die Energiewende nicht erforderlich sein. Dass Erdgas bei der Energiewende für eine Übergangszeit noch gebraucht werden mag,[76] ist nicht die Streitfrage dieses Verfahrens. Die Kläger begehren keine sofortige Betriebseinstellung, sondern nur die Begrenzung der Geschäftstätigkeit auf ein Paris-kompatibles Maß.

Die Sozialadäquanz der Erdgas- und Erdölförderung ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs. 1 EnWG.[77] Selbst in der veralteten Fassung, die die Beklagte zitiert, ergibt sich hieraus in keiner Weise, dass eine unbegrenzte Erdgas- und Erdölförderung sozialadäquat sein sollte. Im Übrigen zeigt die aktuelle Situation, dass die Erdgasversorgung durch die Beklagte gerade keine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ (§ 1 Abs. 1 EnWG a. F.) darstellt. Im Rahmen der Novelle des EnWG wurde des Gesetzeszweck überdies zwischenzeitlich ergänzt. Nunmehr heißt es in § 1 Abs. 1 EnWG:

---

[75] So Klageerwiderung, Rn. 197 ff.
[76] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 200 ff.
[77] Klageerwiderung, Rn. 192 f.

> „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und **treibhausgasneutrale** leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht."

Mit dem Ziel einer möglichst treibhausgasneutralen Versorgung tritt auch das EnWG der längerfristigen Weiternutzung fossiler Energieträger entgegen. Sozialadäquat ist damit auch nach dieser rechtlichen Wertung nicht etwa die weitere Förderung von Erdgas und Erdöl, sondern der schrittweise Ausstieg aus Öl und Gas. Genau dieses sozial und rechtlich erwünschte Ziel verfolgt diese Klage.

Die Scope-3-Emissionen sind der Beklagten nach alledem zurechenbar.

3. Beklagte verletzt Verkehrssicherungspflicht

Auch das für die Zurechnung erforderliche Kriterium der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht liegt vor.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle unterhält, ist grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

a. Förderung von Erdgas und Erdöl ist Gefahrenquelle

Die Beklagte schafft und unterhält durch die Förderung und den Vertrieb von Erdgas und Erdöl eine Gefahrenquelle. Wie oben dargestellt, trägt die Beklagte durch die Förderung von Erdgas und Erdöl zur Erderwärmung bei. Dies tut sie in staatengleichem Umfang. Allein das mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachte Teilbudget für die Erdgasförderung ab 1.1.2022 von 0,62 Gt CO_2 ist größer als das verbleibende CO_2-Budget, das Staaten wie Norwegen oder Dänemark nach pro-Kopf-Teilen zuzumessen wäre. Selbst diese Budgetgrenze ist der Beklagten offenbar aber noch zu streng. Der Beitrag, den die Beklagte zur Reduktion des verbleibenden globalen und nationalen Treibhausgasbudgets und damit zur Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger leistet und nach ihrer Unternehmensstrategie künftig leisten wird, ist daher erheblich.

Unterhält die Beklagte hiernach mit der Förderung und dem Vertrieb von Erdgas und Erdöl eine Gefahrenquelle, trifft sie die Pflicht zur Sicherung dieser Gefahrenquelle (Verkehrssicherungspflicht).

b. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (aa.), sondern nach der Verkehrserwartung. Die Verkehrserwartung ist, dass multinationale Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit am Pariser Klimaabkommen ausrichten (bb.). Eine Ausrichtung am Pariser Klimaabkommen erfordert zwingend das rechtzeitige Erreichen von Treibhausgasneutralität und die Einhaltung eines angemessenen Treibhausgasbudgets (cc.)

aa. Öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht maßgeblich

Die Beklagte meint, sie handle rechtmäßig und genüge ihrer Verkehrssicherungspflicht, weil sie sich innerhalb des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässigen Rahmens bewege.[78] Dies schließe vorliegend die Annahme eines Verstoßes gegen eine Verkehrssicherungspflicht und damit eine Zurechnung der Gefahr aus.

Dies überzeugt nicht.

Die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht zur Sicherung einer Gefahrenquelle ist eine gegenüber dem öffentlichen Recht unabhängige Pflicht. Dies wurde bereits in der Klageschrift ausführlich dargestellt.[79]

(1) Privatrecht unabhängig von öffentlichem Recht

Das Privatrecht besteht grundsätzlich selbstständig gegenüber der öffentlich-rechtlichen Ebene. Verkehrssicherungspflichten des Privatrechts sind auch nicht auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Normen beschränkt. Nehmen wir beispielhaft nur die winterlichen Streupflichten der Anlieger. Diese treffen den Anlieger eines Grundstücks nicht erst Kraft

---

[78] Vgl. Klageerwiderung Rn. 216 ff.
[79] Klageschrift S. 80-83

Übertragung durch die originär zuständigen Straßenverkehrssicherungspflichtigen. Vielmehr genügt der Kontakt des Anliegergrundstück nach außen, um die Verkehrssicherungspflicht zu begründen, sodass die winterliche Streupflicht auch über die Zeit des in der Ortssatzung festgelegten Winterdienstes hinaus besteht.[80] Das gleiche gilt für die Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers von Mietshäusern, etwa zur Beleuchtung der Treppen und deren Geländer.[81] Auch diese Pflicht muss nicht erst in bauordnungsrechtlichen Regelungen normiert sein, um als Verkehrssicherungspflicht Geltung zu beanspruchen. Sie gilt unabhängig von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Zivilgerichtsbarkeit hat in der Vergangenheit schon oftmals, insbesondere bei der Produzentenhaftung und bei der Begründung von Ansprüchen nach dem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, Verkehrssicherungspflichten statuiert, die mit dem öffentlichen Recht nicht deckungsgleich waren (Beispiele sind die Entscheidungen zu prekären Wohnsituationen, klinischen Behandlungsfehlern im Gesundheitssystem oder der industriellen Massenproduktion).

(2) Nationales und europäisches Recht können und sollen globale zivilrechtliche Verkehrspflicht nicht ausschließen (insbesondere TEHG, KSG)

Zudem kann nationales und europäisches öffentliches Recht den Inhalt der hier geltend gemachten zivilrechtlichen Verkehrspflicht schon deshalb nicht abschließend festlegen, da mit den Hauptanträgen ein *globales* Verhalten der Beklagten in Streit steht. Die Beklagte fördert derzeit Erdgas oder Erdöl in Deutschland, Norwegen, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden, in Dänemark, Ägypten, Algerien, Libyen, in den Vereinigten Arabische Emirate, Argentinien, Mexiko, Brasilien und Russland.[82] Der Großteil des Förderportfolios der Beklagten liegt damit in Ländern, die weder nationalem öffentlichen Recht noch europäischem öffentlichen Recht unterliegen. Es macht für die Klimaerwärmung und damit für die Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger aber keinen Unterschied, wo auf der Erde die Beklagte Erdgas und Erdöl fördert und in welchem Land der Erde es schließlich verbrannt wird.

Insbesondere das von der Beklagten herangezogene TEHG, das für bestimmte besonders treibhausgasintensive Tätigkeiten den Erwerb von Emissionszertifikaten vorsieht,

---

[80] BGH NJW 1985, 270, 282; 1987, 2671; NJW-RR 1993, 27; siehe auch Schiemann, in: Erman, BGB § 823 Rn. 94
[81] vergleiche RGZ 74, 124; BGH, NJW 1994, 945
[82] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 12-14

steht einer zivilrechtlichen Verkehrspflicht zur Emissionsreduktion nicht entgegen.[83] Das TEHG, dessen Anwendungsbereich sowohl territorial als auch sachlich beschränkt ist, kann und soll die zivilrechtliche Verantwortung von global Erdgas und Erdöl fördernden Unternehmen wie der Beklagten nicht ausschließen. Denn wie die Beklagte selbst ausführt, kann sie schon gar nicht sicher sein, dass das von ihr geförderte und vertriebene Erdgas und Erdöl in einer Anlage oder im Rahmen einer Tätigkeit verbrannt wird, die in den Anwendungsbereich des TEHG oder entsprechender Regelungen anderer EU-Staaten fällt. Auch ist die Beklagte selbst nicht an das TEHG gebunden, wie sie zutreffend feststellt.[84] Ihre zivilrechtliche Pflicht zur Reduktion ihres Treibhausgasausstoßes widerspricht daher keinen öffentlich-rechtlichen Pflichten der Beklagten. Die zivilrechtliche Pflicht von Konzernen mit staatengleichem Fußabdruck zur Ausrichtung am Pariser Klimaabkommen ändert nichts an den Pflichten des TEHG und widerspricht ihnen auch in keiner Weise.

Fernliegend ist weiter die Annahme, eine zivilrechtliche Pflicht der Beklagten zur Reduktion ihres Treibhausgasausstoßes auf ein Paris-kompatibles Niveau widerspreche dem KSG.[85] Das KSG normiert einen verbindlichen Maßstab für die Klimapolitik Deutschlands und konkretisiert in § 1 KSG das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG im Sinne des Pariser Klimaabkommens. Alle Handlungspflichten, die das KSG normiert, richten sich dementsprechend entweder unmittelbar an Teile der Bundesregierung, den Bundestag oder die sonstige öffentliche Hand. Wirkung gegenüber privaten Akteuren entfaltet das KSG lediglich *mittelbar* durch die Konkretisierung des Gewährleistungsgehalts des Art. 20a GG in § 1 KSG. Diese Konkretisierung ermöglicht und erzwingt umso drastischere staatliche Grundrechtsbeschränkungen, je näher die Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens rücken. Darüber hinaus kommt dem Reduktionspfad nach dem BVerfG für den Privatsektor eine faktische Orientierungsfunktion zu. Er ermöglicht es privaten Akteuren, insbesondere Unternehmen, abzuschätzen, welche Verhaltensweisen schon bald zunehmendem staatlichen Regulierungsdruck ausgesetzt sein könnten. Ein Widerspruch des KSG zur zivilrechtlichen Verpflichtung der Beklagten einer Paris-konformen Ausrichtung ihrer Erdgas- und Erdölförderung, die zudem – anders als die Regelungen zu Jahresemissionsmengen des KSG – nicht auf das Emissionen auf deutschem Territorium beschränkt ist, besteht aufgrund dieser nur mittelbaren und im Übrigen rein faktischen Wirkungen des KSG nicht. Im Gegenteil: Die zivilrechtliche Pflicht der Beklagten

---

[83] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 172 f.
[84] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 173
[85] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 174

zur Ausrichtung ihrer Fördertätigkeit an den Pariser Klimazielen fördert die Erreichung des durch § 1 KSG verfassungsrechtlich maßgeblichen Ziels, die Pariser Temperaturgrenzen einzuhalten und Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 herzustellen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine zivilrechtliche Haftung mit dem KSG ausschließen wollte.

(3) Einzel-Genehmigungen für Gesamtausrichtung an Pariser Klimaabkommen unerheblich

Einzelgenehmigungen der Förderprojekte, gleich ob in Deutschland oder im Ausland, entbinden die Beklagten nicht von ihrer zivilrechtlichen Verantwortung die Förderung von Erdgas und Erdöl insgesamt an den Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens auszurichten. Denn die spezifische Rechtsgefährdung der Kläger wegen des Beitrags der Beklagten zum Klimawandel aufgrund der Förderung von Erdgas und Erdöl oder die Vereinbarkeit des Einzelprojekts mit dem Pariser Klimaabkommen werden bei Genehmigungen nicht geprüft. Dementsprechend wirkt eine öffentlich-rechtliche Genehmigung mit Blick auf die hier geltend gemachte Rechtsgefährdung nicht auch zivilrechtlich legalisierend, da die öffentlich-rechtliche Genehmigung keinerlei Aussage zu einer solchen Rechtsgefährdung trifft. Es gilt daher wie immer: Eine öffentlich-rechtlich erlaubte Tätigkeit muss mit Rücksicht auf die Rechte anderer Privater ausgeübt werden.[86] Andernfalls bräuchte es die zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch des §§ 1004, 823 BGB nicht. Denn wären nur öffentlich-rechtliche Pflichtenverstöße auch privatrechtlich haftungsrelevant, bestände im Regelfall ohnehin ein Anspruch auf staatliches Einschreiten gegen den Störer bzw. Schädiger.

Auf die Frage, ob ausländische Fördergenehmigungen Sicherheits- und Verhaltensregeln nach Art. 17 Rom-II-VO sind, kommt es daher nicht an.

(4) Mehrfache Verantwortung für dieselbe CO_2-Emission möglich

Im Übrigen trifft die Prämisse der Beklagten nicht zu, dass eine bestehende öffentlich-rechtliche Verantwortung eines Emittenten für seine Scope-1-Emissionen eine zusätzliche Verantwortung eines weiteren Verursachers ausschließt, für den es sich bei diesen

---

[86] Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017 – I-5 U 5/17 –, ZUR 2018, 118 [119]

Emissionen um Scope-3-Emissionen handelt. Vielmehr sind sich überlagernde Verantwortungen für ein und dieselbe CO_2-Emission die Regel. Beispielsweise werden die Hersteller von Pkw in der EU als Scope-3-Verursacher der Nutzungsemissionen von Pkw zur Einhaltung bestimmter Flottengrenzwerte verpflichtet und zugleich werden auch die Fahrer etwa über den CO_2-Preis an der Tanksäule als Scope-1-Emittenten in die Pflicht genommen werden. Auch ein rechtlich ohne weiteres mögliches Tempolimit auf deutschen Autobahnen würde bei der Verantwortung der Autofahrer für ihre bei höheren Geschwindigkeiten erhöhten Scope-1-Emissionen ansetzen, ohne dass deshalb ein Widerspruch zu der Scope-3-Verantwortung der Pkw-Hersteller durch die EU-Regulierung zu Flottengrenzwerten zu befürchten wäre. Der deutsche Staat ist zudem für die CO_2-Emissionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und global nach Maßgabe des Art. 20a GG und grundrechtlicher Schutzpflichten sowie völkerrechtlich nach Maßgabe des Pariser Klimaabkommen verantwortlich, ohne dass diese (mit Ausnahme der Emissionen, die unmittelbar durch die Einrichtungen und Tätigkeiten des Staates verursacht werden) zu einem der drei Emissions-Scopes zählen würden.

Nehmen demnach öffentlich-rechtliche Vorschriften ohne Rücksicht auf verschiedene Emissions-Scopes unterschiedliche Akteure für ein und dieselbe Emission in die Verantwortung, so ist erst recht nicht ausgeschlossen, dass die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln eine Verantwortung für Scope-3-Emissionen multinational tätiger Konzerne wie der Beklagten begründen, wenn das öffentlich-rechtliche Regelungssystem die Grundrechtsgefährdung, die von diesen Scope-3-Emissionen für andere Private ausgeht, nicht hinreichend einhegen kann.

bb. Verkehrserwartung: Beklagte muss Förderung von Erdgas und Erdöl auf Paris-konformes Maß begrenzen

Die Beklagte wird ihrer Verkehrssicherungspflicht nur gerecht, wenn sie die Förderung von Erdgas und Erdöl nur noch insoweit und solange weiterverfolgt, dass die Erreichung der Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens nicht gefährdet wird.

Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind diejenigen Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Es ist derjenige Sicherheitsgrad herzustellen, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

Jedenfalls bei global agierenden Unternehmen wie der Beklagten entspricht die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit an den Pariser Klimazielen der Verkehrserwartung.

(1) Menschenrechtliche Verantwortung beinhaltet Verantwortung für Pariser Klimaziele

Die Verkehrserwartung, dass insbesondere multinationale Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit an den Zielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten müssen, folgt aus der anerkannten Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Wahrung von Menschenrechten.

(a) Multinationale Unternehmen tragen Verantwortung für Grund- und Menschenrechte

Nach der Verkehrserwartung tragen multinationale Unternehmen wie die Beklagte eine Verantwortung für die Grund- und Menschenrechte.

Diese Verkehrserwartung wird international etwa durch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights – UNGP) geprägt. Sie sind zwar als „soft law“ nicht selbst bindendes Recht. Sie prägen aber als international anerkannter Konsens menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen die Verkehrserwartung. Sie sind daher als Maßstab unternehmerischer Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten bezüglich des grundrechtsgefährdenden Klimawandels heranzuziehen und dienen insoweit als Auslegungshilfe.[87]

Die Prinzipien Nr. 11 und Nr. 13 UNGP lauten:

> „Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen,

[87] So auch: Rechtbank Den Haag Urt. v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, BeckRS 2021, 15559 Rn. 120, beck-online

> und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.“[88]

> „Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen
> (a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;
> (b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.“[89]

Die Erläuterung zu Prinzip Nr. 11 hält zudem ausdrücklich fest:

> „Sie (*die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten*) geht über die Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte hinaus.“[90]

Die Verkehrserwartung bezüglich der Geschäftstätigkeit der Beklagten geht also über die bloße Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften hinaus. In den Worten des Bezirksgerichts Den Haag bezüglich der Sorgfaltspflicht von Royal Dutch Shell:

> „Es reicht nicht aus, dass Unternehmen die Entwicklungen und Maßnahmen der Staaten verfolgen; sie haben ihre eigene Verantwortung.“[91]

Der UNGP steht im Einklang mit anderen allgemein akzeptierten Prinzipien wie dem UN Global Compact (UNGC) oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.[92] Die Beklagte ist Mitglied des UNGC, prägt somit selbst die bestehende Verkehrserwartung an Wirtschaftsunternehmen und erkennt diese an:

---

[88] Prinzip Nr. 11, vgl. S. 15, https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf
[89] Prinzip Nr. 13, a.a.O. S. 17
[90] A.a.O. S. 15, https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf
[91] Rechtbank Den Haag Urt. v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, BeckRS 2021, 15559 Rn. 122, beck-online
[92] Rechtbank Den Haag Urt. v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19-379, BeckRS 2021, 15559 Rn. 120, beck-online

> „Wir verpflichten uns zu verantwortungsvollem Handeln und wollen einen positiven Beitrag dazu leisten, globale Herausforderungen innerhalb unseres Einflussbereichs zu lösen. Wir sind stolzer Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen und befürworten dessen zehn Grundsätze zum Umweltschutz, zu Menschen- und Arbeitsrechten sowie zur Korruptionsbekämpfung uneingeschränkt.“[93]

Weiter erklärt die Beklagte:

> „Als global tätiges Unternehmen verstehen wir, dass unsere Geschäftstätigkeiten sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf Stakeholder und Rechteinhaber haben können. Wir haben uns dazu verpflichtet, unsere Geschäfte unter Einhaltung der Menschenrechte zu führen.“[94]

Die Beklagte muss sich hinsichtlich des Umfangs ihrer Verkehrssicherungspflichten an dieser anerkannten und selbst bekräftigten Verantwortung messen lassen.

(b) Grund- und menschenrechtliche Verantwortung beinhaltet Verantwortung für Klimaschutz

Die menschenrechtliche Verantwortung multinationaler Unternehmen bringt zwingend die Verantwortung zur Bekämpfung des Klimawandels mit sich.

Der menschengemachte Klimawandel ist nicht „nur“ ein die Allgemeinheit betreffender Umweltbelang, sondern bedroht individuelle Menschen- und Grundrechte (auch) der Kläger sowohl durch seine unmittelbaren Folgen als auch durch die Maßnahmen, die zu seiner Bekämpfung zwingend zu ergreifen sind. Dies hat das BVerfG durch den Klimabeschluss klargestellt.

Welches Maß an Erderwärmung menschenrechtlich hinnehmbar ist, hat die Weltgemeinschaft mit dem Pariser Klimaabkommen definiert. Nach Art. 2 Nr. 1 lit. a des Pariser Klimaabkommens ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die negativen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so

---

[93] Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 59
[94] a.a.O., S. 61

gering wie möglich zu halten.[95] Die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen soll den international und zivilgesellschaftlich konsentierten Mindestgrad an Sicherheit gegenüber den Folgen des Klimawandels sicherstellen. Es handelt sich mithin um den Grad an Sicherheit, der nach herrschender (hier sogar: global weithin anerkannter) Auffassung mit Blick auf den menschengemachten Klimawandel erforderlich ist.

(2) Verfassungsrechtliche Übernahme des Paris-Ziels prägt Verkehrserwartung

Dieses Ergebnis wird durch die objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes gestützt und bestätigt.

Der deutsche Gesetzgeber hat den Klimaschutzauftrag aus Art. 20a GG, der – obgleich *objektiver* Verfassungsauftrag – ebenfalls menschenrechts- und damit grundrechtsbezogen ist,[96] durch § 1 S. 3 KSG verfassungsrechtlich zulässig und maßgeblich auf die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen konkretisiert.[97] Zugleich hat der Gesetzgeber damit das Schutzniveau konkretisiert, das er in Erfüllung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten vor den Gefahren des Klimawandels für Leben und körperliche Unversehrtheit für erforderlich hält.[98]

Die in diesen Verfassungskonkretisierungen zum Ausdruck kommende objektive Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Einhaltung der Pariser Klimaziele als menschen- und grundrechtlichem Mindestschutzniveau ist nach den anerkannten Grundsätzen mittelbarer Drittwirkung im Rahmen der zivilrechtlichen Generalklauseln zu berücksichtigen. Um eine solche Generalklausel handelt es sich bei der richterrechtlich entwickelten Verkehrssicherungspflicht, die sich nach dem Sicherheitsgrad richtet, der nach der herrschenden Verkehrsauffassung erforderlich ist. Dieser generalklauselartige Inhalt der Verkehrssicherungspflicht ist nach der objektiven Wertentscheidung des Grundgesetzes für die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens dergestalt zu konkretisieren, dass Unternehmen ihr klimaschädliches Verhalten – hier die Förderung von Erdgas und Erdöl – auf ein Maß begrenzen müssen, das mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens übereinstimmt.

---

[95] Vgl. § 1 S. 3 KSG
[96] Vgl. zum anthropozentrischen Bezug des Art. 20a GG: *Scholz* in Dürig/Herzog/Scholz, 95. EL Juli 2021, GG Art. 20a Rn. 37
[97] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 209
[98] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 165

Die Beklagte hat somit die Pflicht, die Gefahren, die für die Kläger von der Förderung von Erdgas und Erdöl ausgehen, auf ein mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbares Niveau zu begrenzen.

cc. Operationalisierung der Verkehrssicherungspflicht

(1) Notwendige Voraussetzungen: Erreichen von Treibhausgasneutralität und Einhaltung eines CO_2-Budgets

Es besteht eine nahezu lineare Beziehung zwischen den kumulativen anthropogenen CO_2-Emissionen und der von ihnen verursachten globalen Erwärmung.[99]

> „Diese Beziehung bedeutet, dass das Erreichen von netto null anthropogenen CO_2-Emissionen eine Voraussetzung für die Stabilisierung des vom Menschen verursachten globalen Temperaturanstiegs auf einem beliebigen Niveau ist, dass aber eine Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf ein bestimmtes Niveau die Begrenzung der kumulativen CO_2-Emissionen auf ein CO_2-Budget voraussetzen würde.“[100]

Die Ausrichtung einer emissionsrelevanten Geschäftstätigkeit an den Zielen des Pariser Klimaabkommens setzt damit zweierlei voraus:

Erstens muss die emissionsintensive Geschäftstätigkeit treibhausgasneutral werden (Datum für Treibhausgasneutralität).

Zweitens muss die emissionsintensive Geschäftstätigkeit insgesamt auf ein Emissionsbudget begrenzt werden, dessen Einhaltung einen angemessenen Beitrag dazu leistet, dass das globale Budget für die Einhaltung der Pariser Klimaziele nicht überschritten wird (Begrenzung auf bestimmtes Emissionsbudget).

Beweis: Sachverständigengutachten

---

[99] D.1.1, IPCC, 2021: Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung. Beitrag von Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, Deutsche Übersetzung auf Basis der Druckvorlage, Oktober 2021, Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Bonn; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien

[100] Ebd.

Mit dem Antrag zu 1. verfolgen die Kläger das Ziel, dass die Beklagte die erste zwingende Voraussetzung für eine Paris-kompatible Geschäftstätigkeit einhält (Begrenzung auf ein bestimmtes CO_2-Budget).

Mit dem Antrag zu 2. begehren die Kläger die zweite Notwendigkeit für eine Ausrichtung an den Pariser Klimazielen (rechtzeitiges Datum für Treibhausgasneutralität).

Ein Unternehmen mit dem (staatengleichen) CO_2-Fußabdruck der Beklagten muss eine Vorstellung davon entwickeln, welche Gesamtemissionsmenge noch zur Verfügung steht, und seine Geschäftstätigkeit hieran ausrichten. Ansonsten geht es

> „wegen der Unumkehrbarkeit der angestoßenen Prozesse das Risiko ein, dass die Temperaturschwelle überschritten wird.“[101]

Ohne Orientierung an einem wissenschaftlich abgeleiteten Restbudget kann kein bestimmtes Temperaturniveau angesteuert werden.[102]

> „Letztlich bedeutete dies, Klimaschutz ins Blaue hinein zu betreiben.“[103]

(2) Maßgebliches Datum für das Erreichen der Treibhausgasneutralität

Einer Ausrichtung an den Pariser Klimazielen entspricht im Fall der Beklagten, dass nach 2045 netto keine Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von Erdgas und Erdöl der Beklagten mehr resultieren.

Dies erfordert einen Ausstieg der Beklagten aus der Eröffnung neuer Öl- oder Gasfelder bis spätestens zum 31.12.2025 (Klageantrag zu 2.). Insofern wird auf den ausführlichen Vortrag hierzu in der Klageschrift verwiesen.[104] Die Beklagte übersieht diesen Vortrag offensichtlich, wenn sie eine vermeintlich fehlende Erläuterung des Klageantrags zu 2. rügt und deshalb die „denklogische Schlüssigkeit“ des klägerischen Vortrags infrage-stellt.[105]

---

[101] So für den deutschen Gesetzgeber: BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 218
[102] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 218
[103] Ebd.
[104] Klageschrift, S. 43-51 ff.
[105] Klageerwiderung, Rn. 75

(3) Maßgebliches CO_2-Budget

Die Verkehrserwartung, dass die Beklagte sich als multinationales Unternehmen mit globalem CO_2-Fußabdruck an den Zielen des Pariser Klimaabkommens ausrichten muss, führt zu einer Bindung an das CO_2-Budget zur Einhaltung der 1,7-Grad-Grenze mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 %.

Eine Erwärmung von 1,7 Grad entspricht dem Mindestziel des Pariser Klimaabkommens einer Begrenzung der Erwärmung auf „deutlich unter 2 Grad“. Dieses Mindestziel ist mit hoher Wahrscheinlichkeit einzuhalten.

Es reflektiert die wissenschaftliche Erkenntnis, dass eine höhere Erwärmung mit deutlich negativeren Folgen für natürliche und menschliche Systeme und einer höheren Wahrscheinlichkeit für das Erreichen katastrophaler Kipppunkte im Klimasystem einhergehen würde.[106]

Beweis: Sachverständigengutachten

Zudem wird – bei großzügigster Auslegung – eine Bindung an das globale Budget für 1,7 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 87 % gerade noch dem Anspruch des Pariser Klimaabkommens gerecht, die Erwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen. Denn das globale Budget von 511 Gt CO_2 ab dem Jahr 2021, aus dem sich das Budget der Beklagten ableitet, liegt zumindest noch in der Nähe des Budgets für eine Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 %. Dieses beträgt 461 Gt CO_2 ab dem Jahr 2021 (500 Gt CO_2 ab dem 01.01.2020[107] abzüglich des globalen CO_2-Ausstoßes im Jahr 2020 von 39 Gt CO_2[108]).

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Ableitung des Budgets der Beklagten aus dem globalen Budget zur Einhaltung der 1,7-Grad-Grenze mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 % ist somit rechtlich als Mindestanforderung an die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten anzusehen.

---

[106] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 160 - 161
[107] Vgl. IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Summary for Policy Makers, S. 29, abzurufen unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf
[108] Vgl. Klageschrift S. 24

(4) Einwände gegen maßgebliches CO_2-Budget tragen nicht

Die Beklagte ist der Ansicht, die in ihrer Sachverhaltsdarstellung mitgeteilten Unsicherheiten der CO_2-Budgets des AR6WGI ständen

> „jedweder Regelqualität für deliktsrechtliche Zwecke entgegen.“[109]

Dies trifft nicht zu. Die globalen CO_2-Budgets des AR6WGI können sehr wohl als Tatsachengrundlage zur Bestimmung der Verkehrspflicht einer paris-kompatiblen Fördertätigkeit dienen.

Im Einzelnen:

(a) Mehrzahl möglicher CO_2-Budgets unerheblich

Unerheblich für die Aussagekraft des mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten CO_2-Budgets ist der vermeintliche Einwand der Beklagten, es gebe nicht nur das *eine* CO_2-Budget, sondern der IPCC gebe in seinen Sachstandsberichten eine Vielzahl unterschiedlicher CO_2-Budgets an.[110] Die Kläger haben nie etwas anderes behauptet. Schon in der Klageschrift heißt es:

> „Der IPCC hat für verschiedene Temperaturziele mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten unterschiedliche globale Budgets angegeben.“[111]

Selbstverständlich unterscheiden sich die angegebenen CO_2-Budgets in ihrer Größe erheblich.[112] Sie fallen logischerweise umso größer aus, je höher die einzuhaltende Temperaturgrenze und je geringer die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Temperaturgrenze sind. Umgekehrt sind sie selbstredend umso geringer, je niedriger die einzuhaltende Temperaturgrenze und je höher die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Temperaturgrenze angesetzt werden. Daraus folgt aber nichts für die wissenschaftliche Validität des aus *normativen* Gründen ausgewählten konkreten CO_2-Budgets.

---

[109] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 227, Rn. 49 ff.
[110] Klageerwiderung, Rn. 50 ff.
[111] Klageschrift, S. 27
[112] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 52

Da die Auswahl eines für den Inhalt der Verkehrspflicht der Beklagten maßgeblichen CO_2-Budgets eine rechtliche Aufgabe ist, mussten die Kläger auch nicht explizit darauf hinweisen, dass der IPCC im AR6WGI entsprechend seines rein naturwissenschaftlichen Auftrags selbstverständlich nicht bewertet, welches Budget für welchen Akteur rechtlich, politisch oder moralisch maßgeblich sein sollte.[113]

(b) Budgetauswahl in Einklang mit Sachverständigenrat für Umweltfragen

Die Beklagte kann der Budgetauswahl nicht entgegenhalten, dass der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinem Umweltgutachten aus dem Jahr 2020 schon das CO_2-Budget mit einer Zielerreichungswahrscheinlichkeit von lediglich 67 % als „möglichst ambitioniertes Budget" bezeichnet habe.[114] Denn die damalige Budgetberechnung des SRU bezog sich noch auf den IPCC-Sonderbericht „1,5°C globale Erwärmung" von 2018. Dort waren lediglich Budgets für die Zielerreichungswahrscheinlichkeiten von 33 %, 50 % und 67 % angegeben. Die Maßgabe des SRU lautete damals, dass *aus diesem Set der IPCC-Budgets* ein hinsichtlich der Zielerreichungswahrscheinlichkeit möglichst ambitioniertes Budget auszuwählen und ein Ziel von 1,5 Grad oder höchstens 1,75 Grad als maximale Erwärmung anzusetzen sei.

Dementsprechend wählte der SRU als „möglichst ambitioniertes Budget" das 67 %-Budget für eine Erwärmung von höchstens 1,75 Grad. Wendet man die Maßgabe des SRU aber auf die nun maßgeblichen aktuellen Budgetzahlen des AR6WGI an, die auch Budgets für eine Zielerreichungswahrscheinlichkeit von 83 % vorsehen, so fällt die Wahl auf das der Klage zugrundeliegende Budget für eine Erwärmung von maximal 1,7 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 %.

Die Auswahl dieses Budgets „widerspricht" mithin nicht den Aussagen des SRU, wie die Beklagte behauptet,[115] sondern entspricht gerade den Kriterien, die der SRU für die Auswahl des maßgeblichen Budgets aufgestellt hat.

---

[113] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 66 f.
[114] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 53 mit Verweis auf Anlage B-7, Sachverständigenrat für Umweltfragen, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten, S. 53, Rn. 31
[115] Klageerwiderung, Rn. 69

(c) Beidseitige Ungewissheiten rechtfertigen jedenfalls keine Überschreitung

Die Beklagte listet in ihrer Erwiderung die beidseitigen Ungewissheiten auf, die der IPCC in AR6WGI der Auflistung seiner Budgets zur Seite stellt. Sie lässt aber offen, was aus diesen Unsicherheiten rechtlich folgen soll. Wie oben dargestellt handelt es sich bei der Bindung an das CO_2-Budget zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,7 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 % um das Mindestmaß einer Paris-konformen Ausrichtung der Fördertätigkeit der Beklagten. Es ist nicht ersichtlich, warum die von der Beklagten genannten *beidseitigen* Unsicherheiten eine Überschreitung dieses Mindestmaßes rechtfertigen sollten, falls die Beklagte mit ihrem Vortrag hierauf hinauswollte. Denn der IPCC gibt nicht an, dass eine Erhöhung der verbleibenden Budgets aufgrund der bestehenden Ungewissheiten wahrscheinlicher wäre als eine Verringerung. Die Budgets könnten also genauso gut auch wesentlich geringer oder gar schon aufgebraucht sein.[116]

In einer solchen Situation beidseitiger Ungewissheiten ist die Bindung an Mittelwerte bzw. Mediane als großzügiges Mindestmaß anzusehen. Denn die Möglichkeit, dass die Budgets tatsächlich viel kleiner oder gar schon aufgebraucht sind, wiegt erheblich schwerer als die Möglichkeit, dass tatsächlich noch weitergehende Emissionsspielräume zur Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen verbleiben. Sollten die Budgets aufgrund der Ungewissheiten tatsächlich erheblich kleiner ausfallen als angegeben, hätte ein erheblich über den angegebenen mittleren Budgetwerten liegender Treibhausgasausstoß katastrophale Folgen, da die für ein Überleben der Menschheit zu lebenswerten Bedingungen maßgeblichen Temperaturgrenzen bei Weitem überschritten würden. Sollten indes umgekehrt die Budgets wegen der ausgewiesenen beidseitigen Unsicherheiten wesentlich größer ausfallen als angegeben, wäre dies auch dann positiv für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, wenn vorsorglich mittlere oder kleinere Budgets eingehalten worden wären. Denn die Erderwärmung würde dann einfach bei einem deutlich niedrigeren Temperaturniveau aufgehalten und damit auch die negativen Folgen der Erderwärmung deutlich abgeschwächt. Während also der „irrtümliche“ Verbrauch zu hoher

---

[116] So auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 228: „*Dass die Berechnung des Sachverständigenrats Unsicherheiten und Wertungen enthält, lässt allerdings nicht etwa darauf schließen, dass tatsächlich eher weitergehende Emissionsmöglichkeiten verblieben. Die Unsicherheiten bei der Bestimmung des globalen Restbudgets und dessen Verteilung auf die Staaten gehen in beide Richtungen, könnten also auch zu einer zu großzügigen Schätzung geführt haben. Insgesamt ist danach zwar nicht auszuschließen, dass Deutschland tatsächlich ein größeres Restbudget bleiben könnte. Ebenso möglich erscheint jedoch, dass das verbleibende Budget noch geringer ist.*“

Budgets katastrophale, potentiell apokalyptische Folgen hätte, ist der „irrtümliche“ Verbrauch „zu niedriger“ Budgets sogar positiv für Leben, Gesundheit und langfristigen Wohlstand auf der Welt. Anders formuliert: Der Klimawandel hat sich derart verschärft, dass es „zu ambitionierte“ Emissionsreduktionen nicht mehr gibt.

Wenn man also etwas aus den beidseitigen Ungewissheiten ableiten wollte, dann wäre dies eine Bindung an noch wesentlich kleinere Budgets, um dem potenziell existenzbedrohenden Fall vorzubeugen, dass die verbleibenden Emissionsmengen zur Einhaltung gerade noch zumutbarer Erwärmungsgrenzen tatsächlich wesentlich kleiner sind als angegeben oder sogar schon aufgebraucht sind. Die Bindung an den angegebenen mittleren Budgetwert ist bei beidseitigen Ungewissheiten hingegen großzügig und trägt den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten und dem unbestreitbaren gesamtgesellschaftlichen Interesse an einer kurzfristig fortbestehenden Versorgung mit Erdgas und Erdöl Rechnung. Die Beklagte kann aber keinesfalls aus den bestehenden beidseitigen Ungewissheiten der Budgetberechnungen ableiten, sie könne letztlich noch nach Belieben weiter emittieren.

Es wäre auch widersprüchlich, wenn sich die Beklagte darauf berufen würde, dass die Budgets des IPCC zu ungewiss seien, um daraus eine Handlungsorientierung ableiten zu können. Denn mit den von ihr verursachten Emissionsmengen schafft sie in einer Situation der Ungewissheit endgültige, nicht mehr korrigierbare Fakten, die mit den planetaren Grenzen nur dann vereinbar sind, wenn sich die bestehende Ungewissheit zu Gunsten ihrer impliziten Annahme auflöst, die Budgets seien eigentlich viel größer als angegeben. Da sie mit ihren CO_2-Emissionen einen Teil des globalen Restbudgets *unumkehrbar* aufbraucht, muss ihrem Handeln also die (unbegründete) Annahme zugrunde liegen, dass die Budgetwerte wegen der ausgewiesenen Ungewissheiten *ganz gewiss* höher sind als angegeben. Gerade die Unumkehrbarkeit der durch CO_2-Emissionen bewirkten Erwärmung drängt daher (mindestens) zu einer Bindung an Mittel- oder Medianwerte. Die Beklagte hingegen behandelt die beidseitigen Ungewissheiten als einseitige Gewissheit. Sie wettet darauf, dass das Budget eigentlich viel größer ist als angegeben, obwohl es genauso gut wesentlich geringer und (mit Blick auf das Einhalten der 1,5-Grad-Grenze) sogar bereits aufgebraucht sein könnte. Diese Wette der Beklagten setzt, wenn sie allgemein praktiziert wird, letztlich den Fortbestand der Menschheit zugunsten kurzfristiger Profitinteressen aufs Spiel.

(d) Wissenschaftlicher Fortschritt erhöht Zuverlässigkeit der Budgetangaben

Entgegen der Darstellung der Beklagten sind die Budgetangaben des IPCC immer zuverlässiger geworden. Dieser Fortschritt zeigt sich auch in den streitgegenständlichen Budgetangaben des AR6WGI gegenüber den Budgetangaben des IPCC-Sonderberichts „1.5°C Globale Erwärmung“ aus dem Jahr 2018, die Gegenstand des Klimabeschlusses des BVerfG waren. Die diesbezügliche tabellarische Gegenüberstellung der Beklagten, mit der sie darlegen möchte, dass die Unsicherheiten mehr oder weniger unverändert fortbeständen, ist unvollständig und irreführend.[117]

Sie verschweigt etwa in der dritten Tabellenzeile, dass die vormals separat ausgewiesenen Unsicherheiten wegen des Auftauens von Permafrost und die Methanfreisetzung aus Feuchtgebieten in die Budgetberechnungen integriert wurden. Im SR1.5 waren die Folgen eines künftigen Tauens von Permafrost und Methanfreisetzung aus Feuchtgebieten noch separat ausgewiesen. Nach der separaten Ausweisung im Sonderbericht „1,5 Grad“ konnten diese sogenannten Rückkopplungen zu einer Verringerung der verbleibenden Budgets um bis zu 100 Gt CO_2 führen[118]. Im AR6WGI wurde dieser Ansatz nun vollständig überarbeitet. Die angegebenen Budgetwerte berücksichtigen nun nicht nur die bereits die mögliche Treibhausgasfreisetzung aus Permafrost, sondern auch eine Reihe weiterer Rückkopplungsprozesse aufgrund von Aerosolen und chemischen Prozessen in der Atmosphäre.[119] Im Ergebnis sind sämtliche Rückkopplungen nun mit 26 ± 97 Gt CO_2 pro zusätzlichem Grad Erwärmung in den Budgetwerten integriert.[120]

Anpassungen und Überarbeitungen der zugrundeliegenden Methodik der Budgetberechnungen haben zu einer immer größeren Präzision der Budgetangaben geführt. Die Fortschritte der aktuellen Budgetberechnungen des IPCC fasst der Sachverständigenrat für Umweltfragen in einer aktuellen Stellungnahme wie folgt zusammen:

> „Mit dem 6. Sachstandsbericht veröffentlichte der Weltklimarat IPCC den neuesten wissenschaftlichen Stand bezüglich der verbleibenden globalen CO_2-Budgets, die jeweils eine bestimmte Erwärmung der Erde mit sich bringen

---

[117] Vgl. Tabelle, Klageerwiderung, Rn. 60
[118] BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 222, juris.
[119] vgl. IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Full Report, Kapitel 5, S. 752, abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter05.pdf
[120] ebd.

würden (Bericht der Arbeitsgruppe I zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels, s. IPCC 2021a). Diese Werte aktualisieren entsprechende Berechnungen des vorhergehenden Sonderberichts zum 1,5 °C-Ziel des Pariser Abkommens (IPCC 2018). Dabei wurden sämtliche methodischen und wissenschaftlichen Aspekte der Analyse überprüft und teilweise erheblich verbessert. So wurde zum Beispiel die bisherige Erwärmung der Erde neu bestimmt und etwas geringer angesetzt als zuvor. Ein besserer Abgleich der von Klimamodellen berechneten Erwärmung mit den historisch beobachteten Werten sorgt dafür, dass sich bestehende Modellabweichungen nicht länger in den Zukunftsprojektionen fortsetzen. Es wurde außerdem aktualisiert, wie sich die Erwärmung weiterentwickelt, nachdem Netto-Null-Emissionen erreicht sind. Zudem wurden verschiedene Wechselwirkungen im Erdsystem mit Einfluss auf den Kohlenstoffkreislauf durch weiterentwickelte Modelle besser als zuvor einbezogen.

Insbesondere wurde auch die sogenannte transiente Klimasensitivität (der Anstieg der globalen Mitteltemperatur im Verhältnis zu einer erfolgten CO_2-Emission) aufgrund neuer Auswertungen aktualisiert. Der wahrscheinliche Wertebereich und damit **die mit CO_2-Budgets assoziierte wissenschaftliche Unsicherheit ließ sich deutlich verkleinern**. Während sich in der Summe aller methodischen Fortschritte die mittleren Werte der CO_2-Budgets (50 % Wahrscheinlichkeit, das Temperaturziel zu erreichen) gegenüber dem vorhergehenden Sonderbericht nur wenig veränderten, rückten die Angaben für eine 67%ige und eine 33%ige Wahrscheinlichkeit des Erreichens des gewählten Temperaturziels näher an den Wert für eine 50%ige Wahrscheinlichkeit heran. Dadurch wurde der Wert für die 67%ige Wahrscheinlichkeit etwas größer (zu beachten ist aber das nicht identische Bezugsjahr: 2018 in IPCC 2018 und 2020 in IPCC 2021a).“[121]

(e) Falsche Interpretation der vom IPCC angegebenen Budget-Ungewissheiten

Zudem interpretiert die Beklagte die im AR6WGI ausgewiesenen Unsicherheiten der Budgetberechnung falsch.[122]

---

[121] Wie viel CO_2 darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO_2-Budget, Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Juni 2022, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2022_06_fragen_und_antworten_zum_CO2_budget.pdf?__blob=publicationFile&v=13, S. 6 f.

[122] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 58 ff., 70 f.

Die Beklagte tut so, als könne man die ausgewiesenen CO_2-Mengen miteinander addieren und den angegebenen Budgetwerten gegenüberstellen.[123] Zwar scheint auch das BVerfG bei seiner Betrachtung der Unsicherheiten der Budgetberechnung ähnlich vorgegangen sein.[124] Diese Betrachtungsweise betraf aber noch die Budgetwerte im IPCC-Sonderbericht „1.5°C Globale Erwärmung“ aus dem Jahr 2018. Einer solchen formalen und von den angegebenen Budgetwerten isolierten Addition der ausgewiesenen Unsicherheiten tritt aber AR6WGI entgegen.

Die geophysikalischen Ungewissheiten der Budgetberechnung sind demnach nicht statistisch unabhängig von der sogenannten transienten Klimasensitivität (dem Anstieg der globalen Mitteltemperatur im Verhältnis zu einer erfolgten CO_2-Emission), auf der die Budgetzahlen beruhen. Denn die Ermittlung der transienten Klimasensitivität hängt gerade auch von den angegebenen Ungewissheiten wie etwa der historischen Erwärmung, der Ungewissheit des Strahlungsantriebs durch Nicht-CO_2-Emissionen und der Ungewissheit über bisherige Emissionen ab. Man kann diese Ungewissheiten daher weder formal miteinander kombinieren noch sie einfach auf die angegebenen Budgetgrößen aufaddieren.[125]

Der Hinweis der Beklagten, dass die gesamten Unsicherheiten mengenmäßig das von den Klägern zugrunde gelegte Budget des IPCC zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,7 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 % um mehr als das Doppelte übersteigen würden,[126] ist daher wissenschaftlich nicht haltbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Gegenüberstellung geht aber noch aus einem weiteren Grund fehl. Denn entgegen der vermutlichen Absicht der Beklagten erschüttert diese (wissenschaftlich unzulässige)

---

[123] Klageerwiderung, Rn. 71

[124] Klageerwiderung Rn. 59 mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn. 222, dort unter Verweis auf den IPCC Sonderbericht, 1.5°C Globale Erwärmung, 2018

[125] vgl. IPCC, AR6WGI, Table TS.3, TS-152, Asterisk 4 (Zeile 14): “Geophysical uncertainties reported in these columns and TCRE uncertainty are not statistically independent, as uncertainty in TCRE depends on uncertainty in the assessment of historical temperature, non-CO_2 versus CO_2 forcing and uncertainty in emissions estimates. These estimates cannot be formally combined and these uncertainty variations are not directly additional to the spread of remaining carbon budgets due to TCRE uncertainty reported in columns 3 to 7.”

[126] Klageerwiderung, Rn. 71

Gegenüberstellung nicht die Aussagekraft der Budgetberechnungen. Vielmehr zeigt die Tatsache, dass die ausgewiesenen (absolut) bezifferten Unsicherheiten im Vergleich zu den Budgetangaben (relativ) groß erscheinen, dass die maßgeblichen Pariser Temperaturgrenzen aufgrund zu hoher globaler und nationaler Emissionsmengen in den letzten Jahrzehnten bereits gefährlich nahegerückt sind. Denn nur deshalb sind die verbleibenden Restbudgets verhältnismäßig klein. Wenn die wissenschaftlich unzulässige Gegenüberstellung von Ungewissheiten und verbleibenden CO_2-Budgets also eines zeigt, dann die Notwendigkeit drastischer und umgehender Reduktionen, da die Budgets zur Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen sogar bereits aufgebraucht sein könnten.

(f) Zwischenergebnis

Die Budgetangaben des IPCC sind ein belastbarer Maßstab für die Verkehrspflicht der Beklagten zur Begrenzung ihrer Erdgas- und Erdölförderung auf ein paris-kompatibles Maß.

c. Beklagte erfüllt Verkehrserwartung nicht

Die Beklagte erfüllt die Verkehrserwartung einer Ausrichtung ihrer Erdgas- und Erdölförderung an den Zielen des Pariser Klimaabkommens nicht und verletzt daher ihre Verkehrssicherungspflicht.

aa. Beklagte hält maßgebliches Datum für Treibhausgasneutralität nicht ein

Die Beklagte setzt sich keine Ziele bezüglich eines Ausstiegs aus der Förderung von Erdgas und Erdöl. Dementsprechend gibt sie auch nicht an, dass sie bezüglich der Scope-3-Emissionen, die aus der Verbrennung ihres Erdgases oder Erdöls resultieren, überhaupt irgendwann treibhausgasneutral werden möchte. Das Pariser Klimaabkommen und die Frage, wie sich ihre Förderung von Erdgas und Erdöl mit den Temperarturzielen dieses Abkommens in Einklang bringen lassen soll, kommen bezeichnenderweise in ihrem jüngsten Geschäftsbericht 2021 nicht einmal vor.

In ihrem jüngsten Geschäftsbericht findet sich zu den Scope-3-Emissionen lediglich die vage Aussage:

> „Außerdem sollen die Scope 3-Emissionen deutlich gesenkt werden; diese werden größtenteils bei der Verbrennung oder Weiterveredelung von Öl und Gas durch die Gemeinschaft verursacht.“[127]

Und in einer Grafik zu ihrem „Energy Transition Pathway“ deutet die Beklagte zwar wenigstens an, dass sie für die Scope-3-Emissionen verantwortlich ist, wenn sie von der

> „Senkung **unserer** Scope 3-THG-Emissionen durch die Nutzung von Wasserstofftechnologien und CCS“[128]

spricht. Allerdings wird sie auch an dieser Stelle auch in keiner Weise konkreter.

bb. Beklagte hält maßgebliches Budget nicht ein

Die Beklagte setzt sich keine Ziele, aus denen sich eine budgetmäßige Begrenzung der aus der Verbrennung von gefördertem Erdgas und Erdöl resultierenden CO_2-Emissionen ableiten lässt. Selbst relative Reduktionsziele fehlen insoweit völlig. Es bleibt bei der vagen Ankündigung einer Senkung der Scope-3-Emissionen. Quantifizierte, relative Reduktionsziele setzt sie sich lediglich für ihre Scope-1- und 2-Emissionen,[129] die aber nur 3 % der durch die Geschäftstätigkeit der Beklagten verursachten Emissionen ausmachen.[130]

4. Zwischenergebnis

Die Beklagte ist Störerin. Sie trägt durch ihre derzeitige und geplante Förderung von Erdgas und Erdöl äquivalent und adäquat kausal sowie pflichtwidrig zur Gefahr künftiger, aus heutiger Sicht unzumutbarer staatlicher Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger bei.

---

[127] Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 20
[128] Vgl. Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 16
[129] Vgl. Anlage B-3, Wintershall DEA AG, Geschäftsbericht 2021, S. 58
[130] Vgl. bereits Klageschrift, S. 67 ff.

III. Beeinträchtigung ist rechtswidrig

Diese Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist unter Abwägung der schutzwürdigen Belange der Kläger und der Beklagten rechtswidrig. Dies wurde bereits in der Klageschrift dargelegt.[131]

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen der Beklagten überzeugen nicht. Die Beklagte hat kein schutzwürdiges Interesse an einer die Ziele des Pariser Klimaabkommens gefährdenden Geschäftstätigkeit.

1. Rechte und schützenswerte Interessen der Kläger

Die von der Beklagte vorgenommene Güterabwägung geht schon im Ausgangspunkt fehl, weil sie den Klägern nur eine Betroffenheit in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zugesteht.[132] Damit verkennt die Beklagte die vom BVerfG festgestellte umfassende Bedrohung grundrechtlich geschützter Freiheiten durch den schnellen Verbrauch verbleibender CO_2-Mengen, die auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht durchzuschlagen drohen.[133]

Zusätzlich gefährdet die Kläger durch die Förderung und Erschließung von Erdgas und Erdöl das Recht der Kläger auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bei den Klägern stehen mithin elementare Bereiche ihrer Persönlichkeitsentfaltung und ihre physische Gesundheit und Existenz auf dem Spiel. Die Beklagte gefährdet mithin höchstrangige Rechtsgüter der Kläger.

2. Rechte und Interessen der Beklagten

Für die Beklagte würde eine antragsgemäße Verurteilung hingegen lediglich eine Beeinträchtigung *eines Teils* ihrer Geschäftstätigkeit bedeuten, die dem Schutzbereich der

---

[131] Klageschrift S. 53 f.
[132] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 265
[133] Siehe zur Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oben S.

Berufsfreiheit des Art. 12 GG unterfällt. Zurückzuweisen ist die Behauptung der Beklagten, durch die mit den Klageanträgen begehrte schrittweise Einstellung der Öl- und Gasförderung unter Einhaltung der jeweiligen Budgets würde deren

> „unternehmerische Tätigkeit faktisch umfassend beendet.“ [134] (Unterstreichung durch Unterzeichner)

Die Beklagte erklärt selbst, dass sie ihre Geschäftstätigkeit diversifiziert und in

> „Zukunftstechnologien wie CCS (Carbon Capture and Storage - Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) und Wasserstoff zur Dekarbonisierung der Energiewirtschaft“

investiert.[135] Von einer „umfassenden“ Betriebseinstellung kann mithin keine Rede sein. Die Klageanträge lassen der Beklagten zudem eine Übergangszeit, in der sie mit Erdgas und Erdöl weiterhin Profite machen kann, die sie für den zukunftsfähigen Umbau ihres Geschäftsfeldes nutzen kann.

Dass die Beklagte selbst bezüglich CCS und Wasserstoff von „Zukunftstechnologien“ gegenüber dem „bestehenden Geschäft“ der Erdgas- und Erdölförderung spricht, zeigt übrigens, dass sie selbst die Erdöl- und Erdgasförderung für ein Auslaufmodell *ohne Zukunft* hält.

Die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit wiegt auch deshalb gegenüber den Rechten der Kläger weniger schwer, weil der Klimawandel und dessen Gefahren seit vielen Jahrzehnten bekannt sind. Die zwingende Notwendigkeit einer Dekarbonisierung der Energiewirtschaft muss auch der Beklagten seit langem bewusst sein. Wenn sie nun geltend macht, dass eine Verurteilung ihr konventionelles Gas- und Ölgeschäft hart treffe, so hat sie dies selbst zu vertreten, weil sie die nötigen Transformationsprozesse auf Unternehmensebene und durch Lobbyaktivitäten auch auf politischer Ebene verschleppt hat.

Daher fällt zu ihren Gunsten auch nicht ins Gewicht, dass sie sich vertraglich teilweise zur langfristigen Förderung bestimmter Erdöl- oder Erdgasquellen verpflichtet hat und ein Ausstieg daher mit „erheblichen finanziellen Hürden“ verbunden wäre.[136] Diese finanziellen Folgen mögen für die Beklagte unangenehm sein. Es besteht aber spätestens

---

[134] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 271
[135] Klageerwiderung, Rn. 40
[136] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 274 und Rn. 22

seit dem ersten Sachstandsbericht des Weltklimarates im Jahr 1990 kein schutzwürdiges Vertrauen in einen langfristigen Fortbestand der Erdgas- und Erdölförderung mehr. Unter Berücksichtigung des klimawissenschaftlichen Sachstandes ist es spätestens seit den 1990er Jahren unternehmerisch töricht, hohe Investitionen in Erdöl- oder Erdgasprojekte zu tätigen, die sich erst nach jahrzehntelanger Förderung rentieren.[137] Diese Investitionen mussten vorhersehbar zwangsläufig mit dem zwingenden Gebot einer zügigen Dekarbonisierung sämtlicher Lebensbereiche in Konflikt geraten. Wenn dieser Konflikt nun eintritt, muss die Beklagte die Folgen ihrer kurzsichtigen Unternehmenspolitik tragen und nicht die Kläger.

Die Kläger begehren mit ihren Anträgen nicht etwa, die Beklagte auf eine ambitionierte Klimaschutzstrategie zu verpflichten. Es handelt sich bei den Anträgen vielmehr um das absolute Mindestmaß dessen, was unter großzügigster Betrachtung noch als Paris-konforme Unternehmensausrichtung aufgefasst werden kann.

Zu einer Betroffenheit in ihrem Eigentumsgrundrecht hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen. Sie behauptet schlicht, der angebliche Eingriff sei nicht gerechtfertigt, weil er wirtschaftlich unzumutbar sei.[138] Die Betroffenheit einer konkreten Eigentumsposition macht die Beklagte aber nicht geltend. Was wirtschaftlich unzumutbar ist, ergibt sich zudem erst aus der Abwägung mit den Rechten der Kläger und berührten Allgemeinbelangen. Um diese Abwägung zu ermöglichen, müsste die Beklagte konkret darlegen, welche Eigentumsverluste bei einem schrittweisen Ausstieg aus der Öl- und Gasförderung zu welchen wirtschaftlichen Verlusten führen würden. Nur dann wäre eine Abwägung mit den schützenswerten Rechten und Interessen der Beklagten überhaupt möglich. Dies tut die Beklagte aber weder in ihrer Erwiderung noch in dem beigefügten Partei-Gutachten. In Letzterem erläutert sie lediglich, dass eine Fortführung der Erdöl- und Erdgasförderung nach Budgetüberschreitung nicht wirtschaftlich wäre, weil der dafür erforderliche Ankauf von CO_2-Kompensationszertifikaten zu teuer wäre. Das ist aber eine Selbstverständlichkeit: Die sehr begrenzte Möglichkeit von CO_2-Kompensationen muss nach allgemeiner Auffassung den absolut unvermeidbaren Emissionen vorbehalten bleiben. Sie können nicht als Mittel dienen, um die Förderung fossiler Energie im Wesentlichen unverändert weiter betreiben zu können.

---

[137] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 22: *„Aufgrund der hohen Investitionskosten, die mit der Exploration und Förderung von Erdgas- und Erdöl verbunden sind, erstrecken sich die gewährten Lizenzen und Konzessionen zumeist über sehr lange Zeiträume."*
[138] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 272 f.

Zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des in der Sache geforderten schrittweisen Ausstiegs aus der Öl- und Gasförderung äußert sich die Beklagte nicht weiter. Die bloße Behauptung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bleibt substanzlos.

Von der Eigentumsgarantie ist schließlich auch nicht die Erwartung erfasst, Förderanlagen in alle Ewigkeit weiterbetreiben zu können.[139]

3. Abwägung der individuellen Rechte und Interessen

Sind hiernach die Kläger mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in ihren sozial und körperlich existenziellen Rechten betroffen, ohne dies in irgendeiner Weise selbst veranlasst zu haben, kann die Beklagte lediglich ein rein gewerbliches Interesse geltend machen, dessen Beeinträchtigung im Wesentlichen auf den in Kenntnis des Klimawandels getroffenen, kurzsichtigen Investitionsentscheidungen der Beklagten beruht. Die schutzwürdigen Interessen der Kläger überwiegen daher.

4. Öffentliche Belange sprechen für Kläger

Auch die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belange wirken sich zugunsten der Kläger aus.

a. Wahrung der Pariser Temperaturgrenzen von existenzieller Bedeutung

Die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens stellt einen überragenden Gemeinwohlbelang mit Verfassungsrang (Art. 20a GG i. V. m. § 1 S. 3 KSG) dar. Die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen soll nicht weniger als die Existenz der Menschheit auf der Erde sichern.

Demgegenüber besteht an einer Förderung und Versorgung mit Gas und Öl *in einem Umfang, der die Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen gefährdet,* keinerlei öffentliches Interesse.

---

[139] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 174

Erfolglos bemüht sich die Beklagte, den in der antragsgemäßen Verurteilung liegenden *schrittweisen* Ausstieg aus Öl und Gas durch die Beklagte zur Grundrechtsfrage der gesamten Bevölkerung auf Versorgung mit Wärme und Strom und Wärme hochzustilisieren.[140] Es gibt aber weder ein Recht noch ein Interesse der Gesamtbevölkerung an einer Strom- und Wärmeversorgung *speziell mit Öl und Gas*, die die Grenzen des Pariser Klimaabkommens überschreitet. Eine Energiewende, die außerhalb des für die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens verbleibenden CO_2-Budgets vollzogen wird, droht ins Nichts zu führen. Einfach gesagt: Wenn der Klimawandel die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, wird auch an einer Gasheizung kein Interesse mehr bestehen. Nochmal: Die klägerischen Anträge ermöglichen gerade, dass Erdgas- und Erdöl in den nächsten Jahren in begrenztem Umfang zur Bewältigung des Übergangs zur treibhausgasneutralen Energieversorgung genutzt werden können. Eine Verurteilung würde nicht „fundamentale Grundrechte der gesamten Bevölkerung“[141] verletzten, sondern im Gegenteil gerade deren Schutz dienen.

b. Vortrag der Beklagten lässt keine negativen Auswirkungen auf Energieversorgung erwarten

Der Vortrag der Beklagten, dass es im Falle einer Verurteilung zu den behaupteten Engpässen in der Gas- und Ölversorgung käme, ist ohnehin unsubstantiiert und wird vorsorglich wie folgt bestritten.

Bei Lektüre des Gutachtens von Dr. Cohen stellt man fest, dass er zunächst auf Grundlage überholter und unvollständiger Annahmen (dazu sogleich) einen künftigen Gas- und Ölbedarf im Jahr 2030 unterstellt, um dann in einem zweiten Schritt zu behaupten, die „DUH-Zeitachse“ verhindere eine Befriedigung dieser Nachfrage. Dabei ermöglicht der Antrag zu 1. der Beklagten sehr wohl eine Förderung von Erdgas auch über das Jahr 2030 hinaus. Selbst wenn man der unternehmerisch absurden Unterstellung von Dr. Cohen folgen würde, dass die Beklagte im Falle einer Verurteilung die Förderung von Erdgas unvermindert auf dem Niveau von 2019 fortführen würde, um sie dann bei Budgeterreichung von einem Tag auf den anderen komplett einzustellen, wäre eine globale Förderung von Erdgas durch die Beklagte bis Ende 2032 in voller Produktionsstärke

[140] Klageerwiderung, Rn. 267, 275
[141] Klageerwiderung, Rn. 275

möglich, wie Dr. Cohen selbst feststellt.[142] Wie sie vor diesem Hintergrund zu der Behauptung kommt, eine Erdgasversorgung Deutschlands sei im Jahr 2030 und darüber hinaus nicht gewährleistet, obwohl der deutsche Gasbedarf unstreitig zu diesem Zeitpunkt gegenüber 2019 bereits drastisch zurückgegangen sein wird, erschließt sich nicht.

Naheliegenderweise würde die Beklagte ihren Rückzug aus Öl und Gas außerdem schrittweise gestalten und nicht die Förderung bis Budgeterreichung in voller Stärke weiterfahren, um sie dann bei Budgeterreichung global abrupt einzustellen. Eine Förderung von Erdgas wird damit sogar deutlich über das Jahr 2035 hinaus möglich sein, in dem nach den Regelungen des „Osterpakets“ der deutsche Stromsektor bereits komplett treibhausgasneutral sein soll. Der Einsatz von Erdgas zur sozio-ökonomisch akzeptablen Gestaltung der Energiewende ist daher innerhalb der klägerischen Anträge problemlos möglich. Deshalb besteht auch kein Widerspruch der Klageanträge zu der DUH-Einschätzung, dass es zur Bewältigung der Energiewende wohl auch eines begrenzten Neubaus von Gaskraftwerken zur Abdeckung der Spitzenlast bedürfe.[143]

Die Beklagte und ihr Gutachter missverstehen grundlegend, dass der Klageantrag zu 1. keine „von der DUH vorgesehene Zeitachse“ oder „DUH-Zeitachse“[144] enthält. Es ist die freie unternehmerische Entscheidung der Beklagten, wie sie das ihr zustehende Budget über die Zeit verteilt. Das gesamte Gutachten und der darauf verweisende Parteivortrag zu angeblichen Versorgungsproblemen beruhen auf diesem Missverständnis. Es gibt keine Lücke zwischen künftigem Energiebedarf und nicht-existenter „DUH-Zeitachse“.

Der Gutachter hat damit den Auftrag der Beklagten,

> „die möglichen Folgen der Stattgabe einer Klage auf den deutschen und europäischen Wärmemarkt, den Energiemarkt und die chemische Industrie zu untersuchen“,[145]

verfehlt. Er hat einen völlig falschen Streitgegenstand zugrunde gelegt. Die Behauptung nachteiliger Auswirkungen auf die Strom- und Wärmeversorgung und die chemische In-

---

[142] Anlage B-001, Rn. 264.
[143] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 203
[144] Vgl. Anlage B-001, Rn. 5, 27, 59, 61, 64, 69, 99, 131, 254, 265, 437, 442, 500
[145] Klageerwiderung, Rn. 82

dustrie im Falle einer antragsgemäßen Verurteilung bleibt damit substanzlos. Das Gutachten und der darauf aufbauende Parteivortrag sind für die hier zu treffende Abwägung und den Rechtsstreit insgesamt wertlos.

Die zugrundeliegenden Annahmen und Schlussfolgerungen im beigefügten Parteigutachten von Dr. Cohen sind zudem durch den russischen Angriffskrieg sämtlich überholt. Die Verteuerung von Gas und Öl und die sich endlich durchsetzende Erkenntnis, dass eine Abhängigkeit von fossilen Energieträgern nicht „nur“ klimaschädlich, sondern auch ökonomisch und politisch hochriskant ist, hat beispiellose Aktivitäten der Bundesregierung und Gesetzgebers angeregt. Nur stichpunktartig seien einige genannt:

- das sog. „Osterpaket“ zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (Deutschland damit voraussichtlich im Jahr 2035 im Stromsektor klimaneutral)[146],
- die Verordnungen der Bundesregierungen zum Energieeinsparen[147],
- die Beschleunigung der Transformation zu erneuerbarem Wasserstoff als Ersatz für Erdgas (etwa die am 24.08.2022 verkündete kanadisch-deutsche Wasserstoffallianz[148]),
- der Vorzug der Vorgabe zum Einbau von Heizungen mit mindestens 65% Wärme aus erneuerbaren Energien auf das Jahr 2024 (praktisch ein Verbot des Einbaus neuer Gasheizungen).

Keine dieser politischen und rechtlichen Entwicklungen mit großen Auswirkungen auf die Transformation des Energiesektor ist im Vortrag der Beklagten und dem Gutachten von Dr. Cohen berücksichtigt.

Hohe Preise und Einsparvorgaben werden zudem nicht nur kurzfristige, sondern auch langfristige Verhaltensänderungen bei Unternehmen, Konsumenten, Kommunen und öffentlicher Verwaltung anregen. Sie rücken die Frage in den Mittelpunkt, für welche Zwecke wir unsere begrenzten Energieressourcen prioritär einsetzen wollen. Dieser Aspekt der Reduktion der Energienachfrage durch eine maßvolle Ressourcennutzung – auch

---

[146] https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620
[147] https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/energiesparmassnahmen-2078224
[148] https://www.klima-allianz.de/news/detail/wasserstoff-partnerschaft-mit-kanada-das-sagen-unsere-mitglieder

Suffizienz genannt – wird sowohl in der politischen Debatte als auch in sämtlichen wissenschaftlichen Studien, auf die die Beklagte über das Gutachten von Dr. Cohen Bezug nimmt,[149] vernachlässigt oder gar ignoriert.[150] Auch deshalb ist der Vortrag unsubstantiiert.

Ohnehin ist selbst nach dem Gutachten der Beklagten überaus ungewiss, ob es tatsächlich zu nachteiligen Auswirkungen auf die Energieversorgung käme und mit welchen Allgemeinwohlfolgen dies konkret einherginge. Bezüglich der Auswirkungen auf die chemische Industrie kann sich selbst der Gutachter der Beklagte nur zu der vagen Behauptung durchringen, es sei

> „nicht klar, ob innerhalb der DUH-Zeitachse ausreichend Kapazitäten aufgebaut werden könnten, um eine Unterbrechung der Produktion auszuschließen."[151]

Mit anderen Worten: Selbst unter der realitätsfernen Annahme der nicht-existenten „DUH-Zeitachse" (volle Produktion und dann plötzliche Einstellung bei Budgeterreichung) ist nach der Formulierung des Partei-Gutachtens mindestens genauso wahrscheinlich, dass es zu *keinerlei Auswirkungen* auf die chemische Industrie kommt.

Im Übrigen besteht ohnehin kein Anlass jede Produktionseinbuße der Industrie gleich zum Allgemeinwohlbelang zu erklären. Die Beklagte äußert sich nicht, welche öffentlich wichtigen Produktionsgüter oder wie viele Arbeitsplätze von möglichen Produktionseinbußen betroffen wären. In dieser Vagheit sind die Ausführungen – unabhängig von ihrem grundsätzlich falschen Verständnis des Klagebegehrens – nicht abwägungsfähig.

---

[149] Klageerwiderung, Rn. 84

[150] Zu diesem Ergebnis kommt die Metastudie „Strategies for climate neutrality. Lessons from a meta-analysis of German energy scenarios", *Wiese et al.,* https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2667095X21000155?via%3Dihub: *"Two main strategies of reducing energy demand can be detected: a technical demand reduction by efficiency on the one side and a reduction of energy service demand (sufficiency) on the other.* ***Only two studies explicitly include the latter in their studies****. In the UBA scenarios, strong efficiency and reduction of energy service demand is an integrative part of the study throughout all sectors. This might be partly due to their additional focus on raw material consumption, for which sufficiency aspects are also an important strategy. The ISE-study includes one explicit sufficiency scenario, but numbers on the level of energy service demand and assumptions which lead to a reduction of energy demand are not provided.* ***In contrast to those scenarios explicitly naming sufficiency as part of their strategies, the Agora-study explicitly states that no sufficiency assumptions are included. In the other studies, reduction of energy service demand is not explicitly mentioned.****"*

[151] Anlage B-001, Rn. 647, 649

Bemerkenswert ist zudem, dass sich die Beklagte an der Vagheit und Ungewissheit ihrer auf falschen Annahmen beruhenden sozio-ökonomischen Prognosen in keiner Weise stört, während sie die Unsicherheiten der Klimawissenschaft trotz des feststehenden kausalen Zusammenhangs von Treibhausgasemissionen und globaler Klimaerwärmung und den nachweislich katastrophalen Folgen einer Erwärmung jenseits der Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens für so erheblich hält, dass sie eine Orientierung am klimawissenschaftlichen Sachstand für nicht erforderlich erachtet.

Dabei haben sich die klimawissenschaftlichen Prognosen retrospektiv stets als verlässlich oder zu positiv erwiesen, während sich die ritualisierte Warnung von Industrievertretern, bei staatlicher Regulierung würden ein Zusammenbruch der Industrie und katastrophale Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland drohen, fast immer als bloßer Theaterdonner entpuppt hat.

Nach alledem lösen sich die von der Beklagten ins Feld geführten öffentlichen Belange einer vermeintlichen nachteiligen Auswirkung auf die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Erdgas und Erdöl in Luft auf. Auch insoweit fällt die Abwägung daher zugunsten der Kläger aus.

5. Zwischenergebnis

Die Abwägung fällt zugunsten des Schutzes der individuellen Rechtsgüter der Beklagten und des öffentlichen Interesses an einem wirksamen Schutz des Klimas aus. Die Beeinträchtigung ist rechtswidrig.

IV. Keine Duldung

Die Kläger müssen die Beeinträchtigung durch die Beklagte nicht dulden, § 1004 Abs. 2 BGB analog.[152]

Die Beklagte behandelt Duldungspflicht und Verkehrssicherungspflicht gemeinsam und kommt zu dem unzutreffenden Ergebnis, dass mangels öffentlich-rechtlichem Pflichtenverstoß ein rechtmäßiges, gemäß § 1004 Abs. 2 BGB analog zu duldendes Verhalten der Beklagten vorliege und somit auch die Annahme einer Verkehrspflichtverletzung

---

[152] Siehe bereits Klageschrift, S. 84

ausscheide.[153] Wie dargestellt sind die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die zivilrechtliche Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht maßgeblich.[154]

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch § 906 Abs. 1 BGB auf den streitgegenständlichen Anspruch nicht analog anwendbar.[155]

Es fehlt jedenfalls an der für eine Analogie erforderlichen vergleichbaren Interessenslage. Die Kläger fürchten nicht, dass sie – wie Grundstückeigentümer – den CO_2-Emissionen der Beklagten konkret-physisch ausgesetzt sind. Es geht also nicht um „Immissionen“, also schädliche *Einwirkungen* durch konkrete CO_2-Emissionen. Nur auf Immissionen ist aber § 906 BGB zugeschnitten und nur für solche Immissionen hat der BGH in der von der Beklagten zitierten Entscheidung eine Ausweitung der Anwendung des § 906 BGB über den nachbarschaftlichen Bereich befürwortet.[156]

Die Kläger hingegen machen geltend, dass die Beklagte durch die ihr zurechenbaren Emissionen – unabhängig von ihrem Ortsbezug – zum schnelleren Verbrauch des global und national verbleibenden CO_2-Budgets beiträgt und dadurch die Gefahr künftiger aus heutiger Sicht unzumutbarer Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erhöht. Dies hat mit der von § 906 Abs. 1 S. 1 BGB erfassten konkreten Einwirkung von bestimmten Gasen eines bestimmten Emittenten auf ein Grundstück nichts gemein, außer dass es bei beiden Sachverhalten um Gase geht. Das reicht nicht für eine Analogie. Die Beklagte verkennt – genau wie mit ihrem Verweis auf die Waldschaden-Rechtsprechung[157] – die spezifischen Charakteristika des dieser Klage zugrundeliegenden Kausalverlaufs.

Das Regelbeispiel des § 906 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach eine unwesentliche Beeinträchtigung in der Regel vorliegt, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte nicht überschritten werden, kann im Übrigen auch deshalb nicht unmittelbar oder analog herangezogen werden, weil die streitgegenständlichen globalen Emissionen der Beklagten weit überwiegend gar nicht den in Bezug genommenen nationalen Gesetzen oder Rechtsverordnungen unterliegen.

---

[153] Klageerwiderung, Rn. 216 ff.
[154] Siehe oben S. 42 ff.
[155] Klageerwiderung, Rn. 233 ff.
[156] Klageerwiderung, Rn. 488 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 18. September 1984 – VI ZR 223/82, Rn. 18
[157] Dazu oben S. 24 f.

Im Übrigen trägt die Beklagte in staatengleichem Umfang und damit nicht nur „unwesentlich“ zur Erderwärmung und zur Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei.

Gleiches gilt für die von der Beklagten befürwortete Anwendung des § 14 S. 1 BImSchG.[158] Auch dieser ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Es geht schlicht weder unmittelbar um eine nachbarschaftsrechtliche Fallgestaltung, noch ist der Sachverhalt mit einer solchen analogiefähig vergleichbar.

Die Kläger müssen mithin nicht dulden, dass die Beklagte Erdgas und Erdöl in einem Umfang fördert, der mit den Temperaturgrenzen des Pariser Klimaabkommens unvereinbar ist. Die hierin liegende Rechtsgefährdung wird durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungen nicht zivilrechtlich legalisiert.

V. Rechtsfolge

Von den Rechtsfolgen einer Beeinträchtigung wegen eines Verstoßes gegen eine Verkehrssicherungspflicht ist jedenfalls die Beseitigung des Verstoßes umfasst. Der Störer kann also auf Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Gefahrenquelle in Anspruch genommen werden.[159]

Dieses Anspruchsziel verfolgen die Kläger mit den Anträgen zu 1. und 2.

Das beantragte Unterlassen sichert das Erreichen von Treibhausgasneutralität und die Einhaltung des CO_2-Budgets in Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und entspricht damit der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten.

VI. Kein Vorbehalt des Gesetzes

Der nach den zivilrechtlichen Regelungen bestehende Anspruch der Kläger ist nicht wegen des Vorbehalts des Gesetzes ausgeschlossen.[160]

---

[158] Klageerwiderung, Rn. 236 ff.
[159] MüKoBGB, vor § 823 Rn. 42
[160] Vgl. Klageerwiderung, Rn. 207 ff.

Die Wesentlichkeitstheorie als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes findet im Verhältnis zwischen privaten Rechtssubjekten keine Anwendung.[161] Eine materielle Entscheidung über den Anspruch ist vielmehr verfassungsrechtlich geboten:

> „Die Gerichte müssen bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten, die für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblich sind. Das gilt auch dort, wo eine gesetzliche Regelung, etwa wegen einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht, notwendig wäre (vgl. BVerfGE 81, 242 (256) = NJW 1990, 1469 (1470) = NZA 1990, 389). Nur so können die Gerichte die ihnen vom Grundgesetz auferlegte Pflicht erfüllen, jeden vor sie gebrachten Rechtsstreit sachgerecht zu entscheiden.“[162]

Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerfG lehnt auch der BGH einen zivilrechtlichen Anspruchsausschluss wegen einer (vermeintlichen) verfassungsrechtlichen Zuweisung des Anspruchsinhalts an den parlamentarischen Gesetzgeber ab:

> „Mit dem Kriterium der Wesentlichkeit kann beurteilt werden, ob die in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Gebote der Demokratie und des Rechtsstaats der Delegation von Rechtssetzung vom Parlament auf die Exekutive entgegenstehen. **Bei einer Kollision gegenläufiger Grundrechte gleichgeordneter Rechtsträger stellt sich eine solche Kompetenzfrage nicht, weil der Staat in einen solchen Konflikt über die Gerichte lediglich als Vermittler eingebunden ist, der nicht die Zulässigkeit eines hoheitlichen Grundrechtseingriffs prüft, sondern die betroffenen Belange gegeneinander abwägt** (Jachmann, JA 1994, 399, 400 f.; Durner, ZUM 2010, 833, 835).
>
> (…) Im Streit zwischen Privaten müssen die Gerichte aber selbst bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblichen allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten (vgl. BVerfGE 84, 212, 226 f.).
>
> (…) Mit der Störerhaftung, die richterrechtlich aus einer Analogie zu § 1004 BGB abgeleitet wird und im Bereich der Immaterialgüterrechte – absoluter Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB – weiter Anwendung findet, ist eine

---

[161] BVerfG NJW 1991, 2549, beck-online
[162] Ebd.

> hinreichende Rechtsgrundlage für die Beurteilung der vorliegenden Konstellation gegeben (vgl. BGH GRUR 2002, 618, 619 – Meißner Dekor; BGHZ 158, 236, 251 = ZUM 2004, 831 – Internet-Versteigerung I; Köhler, GRUR 2008, 1, 6; Leistner/Grisse, GRUR 2015, 19 f.; Nordemann, ZUM 2014, 499).“[163]

Das Partei-Gutachten von Prof. Kirchhof setzt sich mit dieser Rechtsprechung bezeichnenderweise nicht auseinander. Stattdessen unterstellt Prof. Kirchhof der Wesentlichkeitsgrundsatz entziehe den vorliegenden Streitgegenstand der zivilrichterlichen Entscheidungsgewalt, weil eine Verurteilung

> „mit grundstürzender Wirkung die Gesellschaft von ihrer lebensnotwendigen Energieversorgung abschneiden und eine völlige Disruption des Alltagslebens verursachen“[164]

würde.

Diese spektakuläre Behauptung geht – wie bereits gezeigt – vollkommen an der Realität vorbei. Selbst die Beklagte macht sich in ihrem Vortrag diese dramatische Prognose nicht zu eigen und spricht nur vage von „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“. Es erschließt sich ohnehin nicht, wie Prof. Kirchhof zu einer energiepolitischen und makroökonomischen Expertise gelangt sein sollte, die ihm solche Prognosen ermöglichen würde. Seine Ausbildung und sein Werdegang geben dies jedenfalls nicht her.

Der hier erkennbare Stil im Duktus größter Gewissheit höchst zweifelhafte Behauptungen aufzustellen und diese dann gar nicht oder kaum weiter zu begründen, prägt leider die gesamte Darstellung von Prof. Kirchhof, weshalb auf eine eingehende Entgegnung zur Straffung des Prozessstoffs vorerst verzichtet wird.

Damit bleibt festzuhalten: Fehlt es an Regelungen auf nationaler, europäischer und globaler Ebene, die die Beklagte bezüglich ihres Erdgas- und Erdölgeschäfts auf ein das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger schonendes, d.h. Paris-kompatibles Maß begrenzen, kann die Beklagte dem hierauf gerichteten Anspruch nicht entgegenhalten, ein Zivilgericht dürfe hierüber nicht entscheiden, weil dies dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

---

[163] BGH, Urteil vom 26. November 2015, I ZR 3/14, ZUM-RD 2016, 156, beck-online
[164] Anlage B-001, S. 2 Nr. 8

E. Ergebnis

Der Klage ist nach alledem stattzugeben.

Professor Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt